

SCHAUFENSTER STEUERN 12/2020

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

man stelle sich vor, dass man eine vollkommen korrekte Steuererklärung abgibt, das Finanzamt jedoch dann einen Fehler macht, der zu einer deutlich geringeren Steuerlast führt. Fällt der Fehler später auf, stellt sich regelmäßig die Frage, ob dies noch geändert werden kann.

Die Antwort: Eine Änderung ist nur im Rahmen der verfahrensrechtlichen Änderungsvorschriften möglich. Insbesondere wenn der Bescheid nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht, werden viele Änderungsnormen ausscheiden. Ein Rettungsanker, nach dem der Fiskus dann greift, sind die offenbaren Unrichtigkeiten. Danach können Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass des Verwaltungsaktes unterlaufen sind, berichtigt werden.

Voraussetzung ist jedoch, dass es sich definitiv um eine solche offenbare Unrichtigkeit handelt und nicht etwa eine rechtliche Würdigung gegeben sein kann. Vor diesem Hintergrund hat der BFH mit Urteil vom 14.01.2020 (Az: VIII R 4/2 17) klargestellt, dass grundsätzlich eine offenbare Unrichtigkeit vorliegt, wenn aufgrund eines Scanfehlers eine komplette Anlage zur Einkommensteuererklärung (und damit eine komplette Einkunftsart) seitens des Finanzamtes vergessen wird.

Dennoch sollte in der Praxis ganz genau hingeschaut werden. Diese offenbare Unrichtigkeit erwächst nämlich zu einem Fehler in der Sachverhaltsermittlung, wenn der Sachbearbeiter aufgrund des Risikomanagementsystems einen Prüfhinweis hinsichtlich der fehlenden Einkünfte erhält, diese jedoch ignoriert. Ignoranz führt halt nicht zum Ziel.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre.

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Steuerberater-Plattform

Soll Kommunikation und Datenaustausch erleichtern

Digitale Rentenübersicht

Besserer Durchblick bei Rentenbescheiden

Andreas Fiedler Steuerberater

Trieber Weg 6a , 96272 Hochstadt am Main

Telefon: +49 9574 654310 | Telefax: +49 9574 6543123

www.fiedler-steuerberater.de

info@fiedler-steuerberater.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Steuerberater-Plattform: Soll Kommunikation und Datenaustausch erleichtern
- Digitale Rentenübersicht: Besserer Durchblick bei Rentenbescheiden
- BZSt warnt: Betrugs-SMS "Gerichtsverfahren/Steuerschulden"
- Überlassung von in inländischen Registern eingetragenen Rechten: Abgabe von Steueranmeldungen und Steuererklärungen
- Kleinstentgeltgeräte für privaten Gebrauch nicht zugelassen

Unternehmer

- Gewerbesteuer: Einheitlicher Steuergegenstand bei mehreren Betätigungen derselben natürlichen Person
- Betriebsschließungsversicherung: Erneut weitgehend erfolgreiche Klage
- GbR-Gesellschafter haftet nicht für Duldungsverpflichtung

Kapitalanleger

- Virtuelle Hauptversammlungen sollen bis Ende 2021 möglich bleiben
- Aktiengewinnberechnung nach § 8 InvStG 2004: Einbeziehung von Verlusten und Gewinnen aus Options- und Termingeschäften
- Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen: BMF ergänzt Schreiben
- Steuerbefreiung von Einkünften aus Spareinlagen: Belgien muss seine Vorschriften an EU-Recht anpassen

4 Immobilienbesitzer

10

- Verpachtung an Pauschallandwirte: Umsatzsteuer-Anwendungserlass geändert
- Grundsteuer: Kein Erlass für Eigentümer denkmalgeschützten Bunkers
- Verstoß gegen Denkmalschutz kann teuer werden
- Wohnungseinrichtung nicht in Spekulationsgewinn einzubeziehen

Angestellte

12

- Betriebsrat: Keine Einsicht in elektronische Personalakte ohne Zustimmung der Arbeitnehmer
- An Arbeitgeber umsatzsteuerpflichtig vermietetes Home-Office: Kein Vorsteuerabzug für umfassende Badrenovierung
- Betriebsvereinbarung: Inkrafttreten darf nicht von Belegschaftsquorum abhängig gemacht werden

6

Familie und Kinder

14

- Prozesskosten im Zusammenhang mit Umgangsrechtsstreit können nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden
- Ehrenamtliche Tätigkeiten: Einfluss auf Elterngeldberechnung
- "Homeschooling": Kein Anspruch allein wegen gefährdeter Mutter

8

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Anspruch auf richtige Berechnung der Ausgangsrente kann nicht verwirkt sein
- Gemeinde darf Integrationsplätze in Kita nicht nur an "Gemeindekinder" vergeben

Bauen & Wohnen

18

- Neues Bauvertragsrecht: Zahlreiche Klauseln unwirksam
- Nachbarklage gegen Ruf des Muezzins erfolglos

- Von Vermieter bezahlte haushaltsnahe Dienstleistungen von Mietern nur unter bestimmten Voraussetzungen absetzbar

Ehe, Familie & Erben

20

- Patientenrecht: Deutliche Hinweise müssten die Ärzte widerlegen
- Erbschaftsteuer: Bei mehreren Ehen und mehreren Häusern kann es schwierig werden
- Bei einer vorweggenommenen Erbfolge muss auch wirklich alles übertragen sein
- Pflichtteilsergänzung nach Schenkungen: Zehnjahresfrist läuft trotz vorbehaltenen Benutzungs- und Rückforderungsrechts
- Schenkungsteuer: Auch bei einer Familiengesellschaft fallen Steuern an
- Erbschaftsteuerfestsetzung gegen unbekannte Erben ist möglich

Medien & Telekommunikation

22

- Presse kann Auskunft aus Akten eines abgeschlossenen Disziplinarverfahrens verlangen
- Informationsfreiheitsgesetz: Gebühr von 235 für Herausgabe von Abschriften Euro nicht zu viel
- Weitergabe von Dienstgeheimnissen an Presse rechtfertigt die vorläufige Enthebung eines Polizisten aus dem Dienst

Staat & Verwaltung

24

- Wahlrechtsänderungen: Bundesrat gibt grünes Licht
- Verwaltungsrecht: Es ist leichter einen Nichtzugang durchzusetzen als einen verspäteten Zugang

- Keine Einbürgerung bei Ablehnung des Händeschüttelns mit Frauen

Bußgeld & Verkehr

26

- Elektromobilität: Umweltbonus bald mit anderen Förderungen kombinierbar
- Unfall: Dauerblinker trägt Teilschuld
- Gehwegunfall zwischen Fahrradfahrerin und Reiter: Reiter haftet nicht

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Verletzter Kunde muss zu Unfall führenden mangelhaften Zustand in einem Geschäft beweisen
- Airline muss Steuern und Gebühren separat ausweisen
- VW-Käuferin bekommt keinen Schadenersatz
- Verbraucherrecht: Versorger müssen Kunden vernünftig informieren

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

30

- Corona-bedingte Ladenschließung: Keine Kürzung gewerblicher Miete
- Sturz nach Reinigungsarbeiten im Supermarkt: Supermarktbetreiber haftet
- Fleischersatz-Produkte dürfen auch weiterhin als "Veggie-Burger" oder "Veggie-Steak" vermarktet werden

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de
Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.12.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.12. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Dezember 2020

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Dezember ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.12.2020.

Steuerberater-Plattform: Soll Kommunikation und Datenaustausch erleichtern

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat auf ihrer 102. Bundeskammerversammlung im September 2020 entschieden, eine Steuerberater-Plattform zu errichten. Die digitale Plattform soll der Kommunikation und dem Datenaustausch zwischen Steuerberater, Mandant, Justiz und Verwaltung dienen. Wie die BStBK mitteilt, beginnen nun die Arbeiten daran.

Die Plattform soll als zentrales Authentifizierungs- und Identifizierungsmedium für Steuerberater fungieren. Steuerberater sollen ihre Mandanten medienbruchfrei und rechtssicher vertreten können. Eine weitere Funktion der Plattform: Steuerberater erhalten Zugang zum persönlichen Steuerberater-Postfach.

Die Vorteile der Plattform sieht die BStBK in einem sicheren, einfachen und schnelleren Datenaustausch. Außerdem ermögliche eine Chat-Funktion der Finanzsoftware eine direkte Kommunikation mit der Finanzverwaltung und Sorge somit für eine schnelle Übermittlung von Ergänzungen zur Steuererklärung.

Weiter sei die Kommunikation nachvollziehbar, sodass keine Notwendigkeit zur gesonderten Dokumentation bestehe. Als weiteren Vorteil der geplanten Plattform nennt die BStBK den Zugriff auf berufsstandbezogene Services wie beispielsweise Fachsoftware. Schließlich könne mithilfe der Vollmachtsdatenbank auch auf das OZG-Konto eines Mandanten zugegriffen werden, um zum Beispiel Gewerbesteuerbescheide direkt in die Fachsoftware der Kanzlei zu importieren und dort digital weiterzuverarbeiten. Bundessteuerberaterkammer, PM vom November 2020

Digitale Rentenübersicht: Besserer Durchblick bei Rentenbescheiden

Die Bundesregierung will die Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation verbessern und die Sozialversicherungswahlen modernisieren. Dazu hat sie einen Gesetzentwurf (BT-Drs. 19/23550) vorgelegt, der unter anderem die Einführung einer Digitalen Rentenübersicht vorsieht.

Derzeit seien die von vielen Anbietern der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge zur Verfügung gestellten Renteninformationen sehr unterschiedlich und nur bedingt geeignet, einen Überblick über die bereits erreichten oder erreichbaren Vorsorgeleistungen zu erhalten. Das Angebot der Digitalen Rentenübersicht solle einen Anreiz setzen, sich intensiver mit der eigenen Altersvorsorge zu beschäftigen, heißt es im Gesetzentwurf. Bezüglich der Sozialversicherungswahlen ist vorgesehen, die Rahmenbedingungen für die Ausübung eines Ehrenamtes in der Sozialversicherung zu verbessern. Außerdem solle die Bedeutung der Selbstverwaltung und der SV-Wahlen durch bessere Information und mehr Transparenz stärker ins Blickfeld der Arbeitgeber und Versicherten gerückt werden.

Bei der Rehabilitation soll das "offene Zulassungsverfahren", wie es die Träger der Rentenversicherung bisher praktizieren, reformiert werden. Ziel ist es, Transparenz, Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung bei der Beschaffung medizinischer Rehabilitationsleistungen durch die Träger der Rentenversicherung zu verbessern. Neben dem Wunsch- und Wahlrecht des versicherten Rehabilitanden sollen die Selbstverwaltung der Rentenversicherung und die Interessen der Rehabilitationseinrichtungen gestärkt werden.



Darüber hinaus soll der Anspruch auf Übergangsgeld gegen den Träger der Rentenversicherung weiterentwickelt werden, sodass die Höhe des Übergangsgeldes in angemessenem Verhältnis zum Umfang der in Anspruch genommenen Leistung zur Prävention und Teilhabe steht.

Deutscher Bundestag, PM vom 26.10.2020

BZSt warnt: Betrugs-SMS "Gerichtsverfahren/Steuerschulden"

Derzeit versenden Betrüger SMS, angeblich im Namen des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt). Dem Amt zufolge behaupten sie, überfällige Steuern seien nicht bezahlt und ein Gerichtsverfahren eingeleitet worden.

Das BZSt warnt auf seiner Homepage ausdrücklich davor, den per SMS geforderten Betrag zu bezahlen.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 04.11.2020

Überlassung von in inländischen Registern eingetragenen Rechten: Abgabe von Steueranmeldungen und Steuererklärungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) informiert in einem aktuellen Schreiben über die Verpflichtung zur Abgabe von Steueranmeldungen/Steuererklärungen zur beschränkten Steuerpflicht bei der Überlassung von in inländischen Registern eingetragenen Rechten.

Danach können inländische Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nr. 2f und Nr. 6 Einkommensteuergesetz (EStG), die zur beschränkten Steuerpflicht führen, sich auch aus der befristeten oder unbefristeten Überlassung von Rechten ergeben, die in ein inländisches Register eingetragen sind. Eines weitergehenden oder zusätzlichen Inlandsbezugs bedarf es für die Anwendung der Norm nicht. Zu den in ein inländisches Register eingetragenen Rechten gehören nach dem Schreiben zum Beispiel auch Patente, die aufgrund einer Anmeldung beim Europäischen Patent- und Markenamt nach dem Europäischen Patentübereinkommen in das inländische Register eingetragen werden. Die Überlassung solcher Rechte führt auch dann zu inländischen Einkünften, wenn die Lizenzgebühr nicht von einem unbeschränkt Steuerpflichtigen getragen wird.

Wird ein in einem inländischen Register eingetragenes Recht zeitlich befristet überlassen, hat der Schuldner der Vergütung (Lizenzgebühr) nach § 50a Absatz 5 Satz 2 EStG den Steuerabzug vorzunehmen (§ 50a Absatz 1 Nummer 3 EStG), die Steuer an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzuführen und dem BZSt nach § 73e Einkommensteuer-Durchführungsverordnung eine Steueranmeldung zu übersenden.

Für Vergütungen, die dem Vergütungsgläubiger bis zum 31.12.2013 zugeflossen sind, ist die Steueranmeldung dem zuständigen Finanzamt zu übersenden und die Steuer an dieses Finanzamt abzuführen.

Ist das zugrunde liegende Recht zeitlich unbefristet überlassen worden und liegt deshalb eine Rechteveräußerung vor, die nicht dem Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 Nr. 3 EStG unterliegt, hat der Empfänger der Lizenzgebühr bei dem zuständigen Finanzamt (§§ 19, 20 Abgabenordnung) eine Steuererklärung einzureichen (§ 25 Absatz 3 EStG).

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 06.11.2020, Z IV C 5 - S 2300/19/10016 :006

Kleindestilliergeräte für privaten Gebrauch nicht zugelassen

Kleindestilliergeräte dürfen in privater Umgebung nicht verwendet werden. Dies stellt die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 19/23447) auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion (BT-Drs. 19/23038) fest, die sich nach der Herstellung alkoholischer Destillate im privaten Bereich zum Zwecke der Gesundheitsvorsorge erkundigt hatte. Alkoholische Getränke dürften aus Gründen der Steueraufsicht und der Betrugsbekämpfung grundsätzlich nur in einer Verschlussbrennerei gewonnen werden. Bei einer Verschlussbrennerei handele es sich nach den einschlägigen Vorschriften des Alkoholsteuerrechts um einen unter amtlicher Mitwirkung verschlussicher eingerichteten Teil eines Steuerlagers. Dabei müsse die amtliche Erfassung des Alkohols sichergestellt werden. Ausnahmen gebe es beim Abfindungsbrennen für landwirtschaftliche Betriebe beziehungsweise für so genannte Stoffbesitzer.

Deutscher Bundestag, PM vom 23.10.2020

Unternehmer

Gewerbsteuer: Einheitlicher Steuergegenstand bei mehreren Betätigungen derselben natürlichen Person

Übt eine natürliche Person mehrere gewerbliche Tätigkeiten aus, kann es sich gewerbesteuerrechtlich entweder um einen einheitlichen Betrieb (Steuergegenstand) oder aber um mehrere selbstständige Betriebe – und damit um mehrere Steuergegenstände – handeln. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Für die Unterscheidung zwischen einem einheitlichen Betrieb und mehreren selbstständigen Betrieben komme der Gleichartigkeit beziehungsweise Ungleichartigkeit der Betätigungen wesentliche Bedeutung zu. Dabei sei jedoch nicht von einer strikten Zweiteilung in gleichartige beziehungsweise ungleichartige Betätigungen auszugehen. Vielmehr steige das notwendige Maß des für eine Zusammenfassung der Betätigungen erforderlichen wirtschaftlichen, organisatorischen und finanziellen Zusammenhangs in Abhängigkeit vom zunehmenden Grad der Verschiedenartigkeit der Betätigungen. Wenn Gewerbesteuermessbescheide für mehrere Betriebe desselben Inhabers ergehen, setze ihre hinreichende inhaltliche Bestimmtheit in der Regel voraus, dass sie einen Hinweis auf den jeweiligen Betrieb (Steuergegenstand) enthalten.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.06.2020, X R 15/18

Betriebsschließungsversicherung: Erneut weitgehend erfolgreiche Klage

Das Landgericht (LG) München I hat einer weiteren Klage auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 427.169,86 Euro aufgrund der coronabedingten Betriebsschließung gegen eine Versicherung weitgehend stattgegeben. Geklagt hatte die Betreiberin eines Gasthauses in München. Nach Ansicht des LG besteht eine Leistungspflicht der Versicherung.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hatte den klägerischen Betrieb ab dem 21.03.2020 aufgrund des Coronavirus geschlossen. Dabei komme es, so das LG, auf die Rechtsform und die Rechtmäßigkeit der Anordnung für die Einstandspflicht der Versicherung nicht an. Dass das Coronavirus nicht im Betrieb des Klägers aufgetreten ist, stehe dem Anspruch ebenfalls nicht entgegen. Denn nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sei allein maßgeblich, dass der Betrieb aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geschlossen wurde.

Der Betrieb der Klägerin sei auch vollständig geschlossen gewesen, ein – rechtlich zulässiger – Außerhausverkauf sei der Klägerin nicht zumutbar gewesen. Nach Ansicht der Richter stellt ein Außerhausverkauf, wenn er für den Restaurantbetrieb lediglich ein vollkommen untergeordnetes Mitnahmegeschäft ist, keine unternehmerische Alternative dar, auf die sich der Versicherungsnehmer verweisen lassen muss.

Der Versicherungsumfang sei – entgegen der Ansicht der beklagten Versicherung – nicht wirksam eingeschränkt worden, so das LG München I weiter. Denn die von der Beklagten in § 1 Ziffer 2 AVB verwendete Klausel sei intransparent und daher unwirksam. Dem Versicherungsnehmer müsse, wenn der Versicherungsschutz durch eine AVB-Klausel eingeschränkt wird, deutlich vor Augen geführt werden, in welchem Umfang Versicherungsschutz trotz der Klausel besteht.

Diesen Anforderungen werde § 1 Ziffer 2 AVB nicht gerecht. Denn der Versicherungsnehmer gehe auf Basis des Wortlauts der AVB davon aus, dass der Versicherungsschutz dem Grunde nach umfassend ist und sich mit dem IfSG deckt und in § 1 Ziffer 2 AVB eine bloße Wiedergabe der gesetzlich erfassten Krankheiten und Krankheitserreger erfolgt. Dass die Auflistung der Krankheiten und Krankheitserreger in § 1 Ziffer 2 AVB jedoch im Vergleich zum IfSG unvollständig ist, sei für den Versicherungsnehmer nicht naheliegend. Denn eine klare und deutliche Formulierung wie zum Beispiel "nur die folgenden", "ausschließlich die folgenden" oder "diese Auflistung ist abschließend" enthalte die Klausel nicht. Um den wahren Gehalt des Versicherungsschutzes zu erfassen, müsste der Versicherungsnehmer laut LG letztlich die Auflistung in § 1 Ziffer 2 AVB Wort für Wort mit der aktuellen geltenden Fassung des IfSG vergleichen. Eine Klausel, deren Tragweite nur durch den Vergleich mit einer gesetzlichen Vorschrift erkennbar wird, die der durchschnittliche Versicherungsnehmer dieser Versicherung nicht kennt, sei jedoch intransparent.



Im Hinblick auf die Höhe der zu zahlenden Entschädigung seien weder Kurzarbeitergeld noch staatliche Corona-Liquiditätshilfen anspruchsmindernd zu berücksichtigen, da es sich hierbei nicht um Schadenersatzzahlungen gerade für die Betriebsschließungen handele. Inzwischen sind in dem Verfahrenskomplex Betriebsschließungsversicherung am LG München I 88 Klagen eingegangen. Landgericht München I, Urteil vom 22.10.2020, 12 O 5868/20, nicht rechtskräftig

GbR-Gesellschafter haftet nicht für Duldungsverpflichtung

Ein GbR-Gesellschafter kann für eine Verpflichtung der GbR auf Leistung von Wertersatz aus einem Duldungsbescheid nicht in Haftung genommen werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Das Finanzamt hatte gegenüber einer GbR einen auf Wertersatz in Höhe von 285.000 Euro gerichteten Duldungsbescheid erlassen. Hintergrund war eine nach § 3 Absatz 1 Anfechtungsgesetz (AnfG) anfechtbare Zahlung der GbR an eine AG, die dem Finanzamt Steuern schuldete. Der Duldungsbescheid ist zwischenzeitlich bestandskräftig geworden.

Gegenüber dem Kläger als ehemaligem persönlich haftendem Gesellschafter der GbR erließ das Finanzamt einen Haftungsbescheid über die Höhe der sich aus dem Duldungsbescheid ergebenden Zahlungsverpflichtung und forderte ihn zugleich zur Zahlung des Betrages auf. Hiergegen wandte der Kläger ein, dass § 191 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) nur eine Haftung für Steuern, nicht aber für Duldungsverpflichtungen vorsehe. Das Finanzamt war demgegenüber der Auffassung, dass es letztlich um die Tilgung einer Steuerschuld gehe, was eine mehrstufige Haftungs- und Duldungskette rechtfertige.

Die Klage hatte Erfolg. Nach Ansicht des FG Münster ist der Erlass eines Haftungsbescheids für eine Duldungsverpflichtung ausgeschlossen. § 191 Absatz 1 AO verwende lediglich den Begriff der Steuer. Darunter fielen zwar auch steuerliche Nebenleistungen und Haftungsinanspruchnahmen für Steuern. Eine Duldungspflicht zähle aber nicht zu den Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis im Sinne der §§ 37 Absatz 1 und 218 Absatz 1 AO und sei inhaltlich nur auf die Duldung der Vollstreckung in das eigene Vermögen gerichtet.

Das Gesetz enthalte insoweit auch keine planwidrige Regelungslücke, meint das FG. § 191 Absatz 1 Satz 1 AO regele vielmehr abschließend, dass in den dort ausdrücklich genannten Fällen durch Verwaltungsakt Belastungen des Steuerpflichtigen begründet werden könnten. Der Gesetzgeber habe sich zum Inhalt und zum Umfang dieser Befugnis Gedanken gemacht und diese (anders als im Sozialrecht) ausdifferenziert geregelt. Dementsprechend sei eine abschließende Regelung zu unterstellen, auch wenn diese für die Finanzverwaltung zu dem weniger praktikablen Ergebnis führe, bei Duldungsverpflichtungen den ordentlichen Rechtsweg beschreiten zu müssen. Hinzu komme, dass es sich bei der Befugnis zum Erlass eines Duldungsbescheids systematisch um eine vollstreckungsrechtliche Regelung handele, deren Einbeziehung in das Steuerrecht zwar sinnvoll erscheine, aber nicht zwingend sei.

Darüber hinaus sei der Haftungsbescheid auch deshalb rechtswidrig, weil der gegenüber der GbR erlassene Duldungsbescheid rechtswidrig sei. Mangels Bestandskraft der zugrunde liegenden Steuerfestsetzungen hätte der Duldungsbescheid mit einer entsprechenden Bedingung versehen werden müssen (§ 14 AnfG). Hierauf habe sich der Kläger auch berufen können, da er in Duldungsbescheid aufgrund seines Ausscheidens aus der GbR nicht mehr habe anfechten können.

Das FG hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Diese wurde jedoch nicht eingelegt.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 20.11.2019, 9 K 315/17 K

Kapital- anleger

Virtuelle Hauptversammlungen sollen bis Ende 2021 möglich bleiben

Das Bundesjustizministerium plant eine Verlängerung der am 28.03.2020 in Kraft getretenen Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung von Unternehmen, Stiftungen und Vereinen. Damit will sie die Handlungs- und Beschlussfähigkeit von Aktiengesellschaften und vielen weiteren Rechtsformen auch weiterhin sicherstellen. Eigentlich würden die vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie getroffenen Regelungen Ende 2020 auslaufen. Der Referentenentwurf ist noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Die Länder und Verbände können bis zum 25.09.2020 Stellung nehmen.

Nach wie vor bestünden aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht unerhebliche Einschränkungen in vielen Bereichen des Privat- und Wirtschaftslebens, auch hinsichtlich der Versammlungsmöglichkeit von Personen, insbesondere von größeren Personengruppen, erläutert das Justizministerium. Weiterhin sei nicht absehbar, wann in Unternehmen verschiedener Rechtsformen oder Vereinen oder Stiftungen wieder Beschlüsse auf herkömmlichem Weg gefasst und Präsenzversammlungen im großen Kreis durchgeführt werden können. Damit Unternehmen betroffener Rechtsformen sowie Vereine und Stiftungen weiterhin die Möglichkeit haben, auch bei Fortbestehen der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einschränkungen Beschlussfassungen vorzunehmen, sodass ihre Handlungsfähigkeit gewährleistet bleibt, sollen die vorübergehenden Erleichterungen bis zum 31.12.2021 verlängert werden. Bundesjustizministerium, PM vom 19.09.2020

Aktiengewinnberechnung nach § 8 InvStG 2004: Einbeziehung von Verlusten und Gewinnen aus Options- und Termingeschäften

In einem aktuellen Schreiben nimmt das Bundesfinanzministerium (BMF) Stellung zur Einbeziehung von Verlusten und Gewinnen aus Options- und Termingeschäften in die Aktiengewinnberechnung nach § 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) 2004. Danach gilt für die Ermittlung des Aktiengewinns Folgendes:

Verluste und Gewinne eines (Spezial-)Investmentfonds aus Options- und Termingeschäften, die der (Spezial-)Investmentfonds im Zusammenhang mit den jeweiligen Aktiengeschäften abgeschlossen hat, sind jedenfalls dann in die Aktiengewinnberechnung nach § 8 InvStG in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung (InvStG 2004) mit einzubeziehen, wenn die Options- und Termingeschäfte auf der einen Seite und die Aktiengeschäfte auf der anderen Seite in ihren Teilschritten sowohl nach den tatsächlichen Abläufen als auch nach der Anlageplanung des (Spezial-)Investmentfonds konzeptionell aufeinander abgestimmt sind und sich wechselseitig bedingen. Dies gilt laut BMF auch, wenn die Options- und Termingeschäfte nicht in Bezug auf einzelne Aktien, sondern für unterschiedliche Aktiengattungen oder auch hinsichtlich einer oder mehrerer Gesamtheiten von Aktiengattungen (Aktienkörben oder Indizes) abgeschlossen werden.

In diesem Sinne hat das Finanzgericht Niedersachsen im (mittlerweile rechtskräftigen) Urteil vom 06.07.2017 (6 K 150/16) auf Grundlage der BFH-Entscheidung vom 22.12.2015 (I R 43/13) entschieden, dass bei der Ermittlung des positiven Aktiengewinns im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2004 Verluste und Gewinne des (Spezial-)Investmentfonds aus Options- und Termingeschäften, die der (Spezial-)Investmentfonds im Zusammenhang mit den jeweiligen Aktiengeschäften abgeschlossen hat, mit einzubeziehen sind, wenn die Options- und Termingeschäfte nach der Anlageplanung und nach der tatsächlichen Abwicklung der Geschäfte nur der Gegenfinanzierung der Veräußerungsgewinne aus den Aktiengeschäften gedient haben. Die gegen die Entscheidung des FG Niedersachsen eingelegte Revision hat der BFH mit Beschluss vom 29.03.2018 (I B 79/17) als unzulässig verworfen. Im entschiedenen Fall ergab sich die konzeptionelle Kombination von Aktien- und Options- /Termingeschäften aus dem Verkaufsprospekt. Eine entsprechende Einbeziehung der Gewinne und Verluste aus Options-/Termingeschäften in die Aktiengewinnberechnung hat aber auch dann zu erfolgen, wenn die kombinierten Geschäfte auch ohne Aussagen in einem Verkaufsprospekt durchgeführt wurden.



Der nach den oben genannten Grundsätzen ermittelte Aktiengewinn ist für den maßgebenden Besteuerungszeitpunkt auf Ebene des Anlegers (Veräußerung/Rückgabe beziehungsweise Teilwertabschreibung) für die Ermittlung des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns der Besteuerung zugrunde zu legen. Dies gilt auch für die Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG auf den 31.12.2017. Wurde der Aktiengewinn bisher in diesen Fällen abweichend von den oben genannten Rechtsprechungsgrundsätzen ermittelt und einer Steuererklärung zugrunde gelegt, ist der Anleger nach Maßgabe des § 153 Abgabenordnung verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn die fehlerhaft ermittelten Aktien-Veräußerungsgewinne ausgeschüttet wurden. Da hier keine Rechtsprechungsänderung, sondern eine erstmalige Entscheidung dieser Rechtsfrage vorliegt, kann sich der Anleger nicht auf Vertrauensschutz berufen. Vielmehr musste der Anleger bereits bei Abgabe seiner Steuererklärung mit der Nichtanerkennung dieses Steuergestaltungsmodells durch die Finanzverwaltung rechnen und hätte gesondert auf diesen Sachverhalt und ggf. auf seine abweichende Rechtsauffassung hinweisen müssen. Die (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft hat für (Spezial-)Investmentfonds, die den Fonds-Aktiengewinn nicht nach den vorgenannten Rechtsprechungsgrundsätzen ermittelt haben, sowie für an einem solchen (Spezial-)Investmentfonds beteiligte Dach-(Spezial-)Investmentfonds eine rückwirkende Korrektur der Fonds-Aktiengewinne durchzuführen und dies der für die (Spezial-)Investmentfonds zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen und den Anlegern in geeigneter Weise bekanntzumachen. Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 17.11.2020, IV C 1 - S 1980-1/19/10082 :006

Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen: BMF ergänzt Schreiben

Mit einem aktuellen Schreiben ergänzt das Bundesfinanzministerium (BMF) sein Schreiben vom 05.02.2018 mit sofortiger Wirkung um eine neue Textziffer 1.3.5 zur Regelung der Mitteilungspflicht eines Fondsanlegers in Bezug auf die vom Fonds gehaltenen ausländischen Beteiligungen.

Danach besteht die Mitteilungspflicht nach § 138 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Abgabenordnung für Anleger in- und ausländischer Investmentfonds nicht in Bezug auf die mittelbar über diese Investmentfonds erworbenen und veräußerten Beteiligungen; sie besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschrift jedoch für Erwerbe und Veräußerungen unmittelbarer Beteiligungen an ausländischen Investmentfonds.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 18.09.2020, IV B 5 - S 0301/19/10009 :001

Steuerbefreiung von Einkünften aus Spareinlagen: Belgien muss seine Vorschriften an EU-Recht anpassen

Belgien soll seine Vorschriften über die Steuerbefreiung von Einkünften aus Spareinlagen ändern. Hierzu fordert die Europäische Kommission das Land in einem Aufforderungsschreiben auf. Gemäß dem belgischen Recht sind Zinsen aus Spareinlagen bis zu einer gewissen Höhe von der Einkommensteuer befreit, wenn die Einlagen bestimmten Kriterien entsprechen. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (C-580/15) stünden diese Kriterien im Widerspruch zu freien Dienstleistungsverkehr innerhalb der EU und zu Artikel 36 des EWR-Abkommens, meint die Kommission. Sollte sie keine zufriedenstellende Antwort erhalten, kann sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermitteln. Europäische Kommission, PM vom 30.10.2020

Immobilien- besitzer

Verpachtung an Pauschallandwirte: Umsatzsteuer-Anwendungserlass geändert

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) in Bezug auf die Umsatzsteuer bei der Verpachtung an Pauschallandwirte aus Anlass eines Urteils des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 01.03.2018 geändert (V R 35/17).

Der BFH hatte entschieden, dass ein Unternehmer, der ein Grundstück an einen Landwirt verpachtet, der seine Umsätze gemäß § 24 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) nach Durchschnittssätzen versteuert, nicht auf die Steuerfreiheit seiner Umsätze nach § 9 Absatz 2 Satz 1 UStG verzichten kann. Er hatte damit der Verwaltungsauffassung in Abschnitt 9.2 Absatz 2 UStAE ausdrücklich widersprochen.

Das BMF hat den UStAE in Abschnitt 9.2 nun wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Der Verzicht auf die in § 9 Absatz 2 UStG genannten Steuerbefreiungen ist nur zulässig, soweit der Leistungsempfänger das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 1 UStG nicht ausschließen."
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst: "(2) Die Option ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch dann zulässig, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der Reiseleistungen erbringt (§ 25 UStG) oder die Differenzbesteuerung für die Umsätze von beweglichen körperlichen Gegenständen anwendet (§ 25a UStG). Die Option ist nicht zulässig, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der das Grundstück für Umsätze verwendet, für die er seine abziehbaren Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen entsprechend den Sonderregelungen nach §§ 23, 23a UStG berechnet, oder der seine Umsätze nach den Durchschnittssätzen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach § 24 UStG versteuert (vgl. BFH-Urteil vom 01.03.2018, V R 35/17). Dasselbe gilt, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, bei dem die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG nicht erhoben wird."

Die Grundsätze seines Schreibens sind laut BMF auf alle offenen Fälle anzuwenden. Es werde jedoch nicht beanstandet, wenn für Umsätze, die vor dem 01.01.2020 bewirkt wurden, die Vorgaben des aktuellen Schreibens nicht angewendet werden.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 06.11.2020, III C 3 - S 7198/20/10002 :003

Grundsteuer: Kein Erlass für Eigentümer denkmalgeschützten Bunkers

Das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt an der Weinstraße hat in drei Verfahren über die Frage entschieden, ob der Eigentümer eines denkmalgeschützten Bunkers einen Erlass der Grundsteuer beanspruchen kann und dies jeweils verneint.

Der Kläger ist Eigentümer eines mit einem Luftschutzbunker bebauten Grundstücks. Der Bunker wurde 1942 errichtet. Auf dem Grundstück betreibt der Kläger eine Veranstaltungsstätte. Das Anwesen steht unter Denkmalschutz und wurde in das Verzeichnis der Kulturdenkmäler Rheinland-Pfalz aufgenommen. Nach Festsetzung der Grundsteuer für die Jahre 2014 bis 2016 beantragte der Betroffene den Erlass der Steuer für diesen Zeitraum und berief sich zur Begründung auf von ihm aufgewandte Instandhaltungskosten. Die Stadt lehnte den Antrag ab, weswegen der Kläger vor Gericht zog.

Das VG Neustadt hat die drei Klagen, die sich auf die Jahre 2014 bis 2016 beziehen, abgewiesen. Die Voraussetzungen für einen Erlass der Grundsteuer seien nicht gegeben. Nach dem Grundsteuergesetz sei zwar die Grundsteuer zu erlassen für Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte, Wissenschaft oder Naturschutz im öffentlichen Interesse liege, wenn die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile (Rohrertrag) in der Regel unter den jährlichen Kosten liegen. Die Erhaltung des Areals des Klägers liege aufgrund der Ausweisung als Denkmal zwar im öffentlichen Interesse. Allerdings übersteige der jährliche Rohrertrag die ansatzfähigen Kosten. Maßgeblich für den begehrten Erlass sei auch nicht das Engagement des Eigentümers für das denkmalgeschützte Objekt. Es komme vielmehr darauf an, ob durch die Denkmaleigenschaft bedingt besondere Kosten anfielen, die die erzielten Einnahmen überstiegen.

Für den in Rede stehenden Grundsteuererlass müsse also die Ertraglosigkeit des Grundstücks gerade darauf beruhen, dass zwischen dem öffentlichen Erhaltungsinteresse und der Unrentabilität ein Kausalzusammenhang besteht und dass dem Grundstückseigentümer im öffentlichen Interesse Belastungen auferlegt werden, die ihn in seiner Verfügungsbefugnis über das Grundstück so sehr beschränken, dass es unrentierlich ist.



Dies sei hier aber nicht der Fall. Denn der Kläger habe unabhängig von der Denkmaleigenschaft mit dem Anwesen ein von vornherein ertragsschwaches Grundstück erworben.

Gegen die Urteile kann Antrag auf Zulassung der Berufung zum Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz gestellt werden. Verwaltungsgericht Neustadt, Urteile vom 13.07.2020, 3 K 209/20.NW, 3 K 213/20.NW und 3 K 214/20.NW, nicht rechtskräftig

Verstoß gegen Denkmalschutz kann teuer werden

Wer vorsätzlich gegen den Denkmalschutz verstößt, muss mit einem hohen Bußgeld rechnen. Dies zeigt ein Verfahren vor dem Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg, in dem ein Bußgeld in Höhe von 60.000 Euro bestätigt wurde.

Ein Kaufmann aus Aurich hatte 2017 ein mehrstöckiges Gebäude aus dem 19. Jahrhundert auf Norderney erworben. Im Rahmen des Umbaus ließ er – ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung – alte Innenwände entfernen und durch neue Leichtbauwände ersetzen, alte Türöffnungen zumauern und neue schaffen, auf den alten Dielen Leitungen verlegen und die alten Decken abhängen. Der Landkreis Aurich verhängte ein Bußgeld von 60.000 Euro. Auf den Einspruch des Mannes hin wurde die Sache vor dem Amtsgericht (AG) Aurich verhandelt. Dort wurde der Kaufmann verurteilt. Die Geldbuße von 60.000 Euro blieb bestehen. Der Mann habe vorsätzlich gehandelt, so das AG. Denn er habe im Rahmen des Kaufvertrages bestätigt, dass ihm bekannt sei, ein Baudenkmal zu erwerben.

Gegen das amtsgerichtliche Urteil wandte sich der Mann mit seiner Rechtsbeschwerde, mit der er unter anderem die Höhe des Bußgeldes angriff. Die Beschwerde blieb ohne Erfolg. Durch die vorgenommenen Arbeiten sei es zu einer Substanzbeeinträchtigung des Baudenkmals gekommen, betont das OLG. Angesichts der vorliegenden vorsätzlichen Begehungsweise sei das hohe Bußgeld von 60.000 Euro gerechtfertigt. Dabei sei zu berücksichtigen, dass durch rechtswidrige Eingriffe in Denkmäler den Tätern große wirtschaftliche Vorteile, der Allgemeinheit jedoch schwere, nicht wiedergutzumachende Verluste entstünden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Oberlandesgericht Oldenburg, Beschluss vom 30.06.2020, 2 Ss(Owi) 163/20, rechtskräftig

Wohnungseinrichtung nicht in Spekulationsgewinn einzubeziehen

Beim Verkauf einer Ferienwohnung ist das mitverkaufte Inventar nicht der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft zu unterwerfen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden. Der Kläger erwarb 2013 eine Ferienwohnung, die er ab 2014 über eine Agentur vermietete. Im Streitjahr 2016 veräußerte er die Ferienwohnung, wobei im Kaufvertrag ein Anteil von 45.000 Euro für das Zubehör veranschlagt wurde.

Das Finanzamt erfasste für 2016 einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn nach § 23 Einkommensteuergesetz (EStG), in den es den Teilbetrag von 45.000 Euro einbezog. Auch insoweit sei gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG eine zehnjährige Frist anzusetzen, weil mit dem Inventar Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt worden seien. Hiergegen wandte der Kläger ein, dass es sich bei dem Inventar um Gegenstände des täglichen Gebrauchs handle, die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG nicht der Besteuerung unterlägen.

Die hiergegen erhobene Klage hatte in Bezug auf das Inventar Erfolg. Das FG hat ausgeführt, dass hinsichtlich des Inventars insgesamt keine Steuerpflicht vorliege. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 schaffe keinen eigenständigen Besteuerungstatbestand, sondern bewirke nur eine Verlängerung der Spekulationsfrist von bestimmten Wirtschaftsgütern von einem Jahr auf zehn Jahre. Satz 2 der Norm nehme allerdings Gegenstände des täglichen Gebrauchs insgesamt von der Besteuerung aus. Um solche Gegenstände handle es sich bei Wohnungseinrichtungsgegenständen, weil diese typischerweise kein Wertsteigerungspotenzial hätten.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 03.08.2020, 5 K 2493/18 E

Angestellte

Betriebsrat: Keine Einsicht in elektronische Personalakte ohne Zustimmung der Arbeitnehmer

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf lehnt ein generelles Einsichtsrecht der Betriebsratsvorsitzenden in die elektronische Personalakte der Arbeitnehmer, das nicht von deren Zustimmung abhängig ist, ab. Denn dies verletze die Arbeitnehmer in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, das die Betriebsparteien zu beachten hätten.

Die Arbeitgeberin bietet Produkte und Dienstleistungen aus den Bereichen Mobilfunk, Festnetz, Datendienste und Breitbandinternet an. Bei ihr ist ein Gesamtbetriebsrat gebildet. Zudem bestehen zwölf örtliche Betriebsräte. In Ziffer 8.3 der Gesamtbetriebsvereinbarung über die Einführung und Nutzung von elektronischen Personalakten (GBV EFM) heißt es: "Der Gesamtbetriebsratsvorsitzende und der örtliche Betriebsratsvorsitzende erhält permanenten Zugriff auf die elektronische Personalakte mit Ausnahme der Akten der Leitenden Mitarbeiter und der Mitarbeiter des Personalbereichs. Die örtlichen Betriebsratsvorsitzenden erhalten Zugriff auf die Akten des Wahlbetriebs, für den sie zuständig sind. Der Gesamtbetriebsratsvorsitzende erhält Zugriff auf die Akten des gesamten Unternehmens."

Die Arbeitgeberin verwehrt der Betriebsratsseite diesen Zugriff. Der Gesamtbetriebsrat hat daher das vorliegende Verfahren eingeleitet, mit dem er einen Anspruch auf Durchführung von Ziffer 8.3 der GBV EFM und damit die Einräumung eines Einsichtsrechts in die elektronischen Personalakten für die örtlichen Betriebsratsvorsitzenden sowie anderenfalls hilfsweise die Feststellung geltend macht, dass die GBV EFM insgesamt unwirksam ist. Die Arbeitgeberin wendet ein, Ziffer 8.3 GBV EFM sei rechtswidrig.

Das LAG hat die Anträge des Gesamtbetriebsrats ebenso wie das Arbeitsgericht zurückgewiesen. Ziffer 8.3. GBV EFM sei unwirksam. Das generelle Einsichtsrecht der Betriebsratsvorsitzenden in die elektronische Personalakte der Arbeitnehmer, das nicht von deren Zustimmung abhängig ist, verletze die Arbeitnehmer in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, das die Betriebsparteien gemäß § 75 Absatz 2 Betriebsverfassungsgesetz bei ihren Regelungen zu achten hätten. Zur Kontrolle der Regelungen aus der GBV EFM sei ein derart weites Einsichtsrecht der Betriebsratsseite weder geeignet noch erforderlich und verletze das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer in unangemessener Weise. Dies gelte insbesondere auch deshalb, weil die GBV EFM weitere spezifische Kontrollrechte für die Betriebsratsseite enthält. Die GBV EFM bleibe im Übrigen wirksam, weil sie auch ohne Ziffer 8.3. in sich geschlossene und sinnvoll anwendbare Regelungen enthalte. Das LAG hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 23.06.2020, 3 TaBV 65/19

An Arbeitgeber umsatzsteuerpflichtig vermietetes Home-Office: Kein Vorsteuerabzug für umfassende Badrenovierung

Bei Aufwendungen zur Renovierung eines an den Arbeitgeber vermieteten Home-Office besteht der für den Vorsteuerabzug erforderliche direkte und unmittelbare Zusammenhang mit den Vermietungsumsätzen, soweit das Home-Office beruflich genutzt wird. Im Fall einer Bürotätigkeit kann sich die berufliche Nutzung des Home-Office auch auf einen Sanitärraum erstrecken, nicht jedoch auf ein mit Dusche und Badewanne ausgestattetes Badezimmer. Beides hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.



Die Kläger sind zu jeweils zur Hälfte Eigentümer eines Hauses. Dieses besteht aus einer von ihnen selbstgenutzten Wohnung und einer weiteren Wohnung, die die Kläger umsatzsteuerpflichtig an den Arbeitgeber des Klägers vermietet haben. Der Kläger geht seiner Arbeitstätigkeit von diesem Home-Office aus nach. Im Streitjahr renovierten die Kläger das Home-Office und bezogen hierfür Leistungen im Wert von insgesamt 31.073 Euro, von denen rund 25.780 Euro auf die Renovierung des Badezimmers entfielen. In ihrer Umsatzsteuererklärung erklärten die Kläger Vorsteuerbeträge von insgesamt knapp 2.993 Euro, von denen knapp 2.356 Euro auf die Erhaltungsaufwendungen für das Badezimmer entfielen. Im Zuge einer Ortsbesichtigung stellte das Finanzamt fest, dass das Badezimmer des Home-Office und das Badezimmer in der privat genutzten Wohnung über eine ähnlich gehobene Ausstattung verfügten. Es ordnete daher das Badezimmer des Home-Office dem privaten Bereich zu und behandelte die auf die Renovierung entfallenden Vorsteuerbeträge als nicht abziehbar. Das Finanzgericht (FG) gab der hiergegen gerichteten Klage zum Teil statt. Die von den Klägern im Zuge der Badrenovierung getragene Umsatzsteuer sei (nur) insoweit als Vorsteuer abzuziehen, als die entsprechenden Kosten einkommensteuerrechtlich als Werbungskosten der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen seien. Einkommensteuerrechtlich seien jedoch nicht die Aufwendungen für ein vollständig ausgestattetes Badezimmer, sondern lediglich die Kosten der Sanitäreinrichtung in Form einer Toilette nebst Waschbecken abzusetzen. Die Kläger zogen vor den BFH, der jedoch der Ansicht des FG folgte. Den Klägern stehe kein weitergehender Vorsteuerabzug als vom FG bejaht zu. Bei Aufwendungen zur Renovierung eines an den Arbeitgeber vermieteten Home-Office bestehe der für den Vorsteuerabzug erforderliche direkte und unmittelbare Zusammenhang mit den Vermietungsumsätzen, soweit das Home-Office beruflich genutzt wird. Bei einer Bürotätigkeit könne sich die berufliche Nutzung des Home-Office auch auf einen Sanitärraum erstrecken, nicht jedoch auf ein mit Dusche und Badewanne ausgestattetes Badezimmer. Demnach bestehe der direkte und unmittelbare Zusammenhang mit den Vermietungsumsätzen der Kläger bei dem hier noch streitigen Teil der Erhaltungsaufwendungen für das Badezimmer des Home-Office nicht. Bundesfinanzhof, Urteil vom 07.05.2020, V R 1/18

Betriebsvereinbarung: Inkrafttreten darf nicht von Belegschaftsquorum abhängig gemacht werden

Arbeitgeber und Betriebsrat können die Geltung einer Betriebsvereinbarung nicht davon abhängig machen, dass die betroffenen Arbeitnehmer zustimmen. Dies hebt das Bundesarbeitsgericht (BAG) hervor. Die Arbeitgeberin schloss mit dem in ihrem Betrieb gebildeten Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung zu variablen Vergütungsbestandteilen der im Lager beschäftigten Arbeitnehmer. Diese sollte unter der Bedingung in Kraft treten, dass ihr "80 Prozent der abgegebenen Stimmen" der in ihren Geltungsbereich fallenden Arbeitnehmer bis zum Ablauf einer von der Arbeitgeberin gesetzten Frist "einzelvertraglich" schriftlich zustimmen. Für den Fall eines Unterschreitens des Zustimmungsquorums konnte die Arbeitgeberin "dies" dennoch für ausreichend erklären. Der Betriebsrat hat die Unwirksamkeit der Betriebsvereinbarung geltend gemacht. Die Vorinstanzen haben das Begehren abgewiesen. Die Rechtsbeschwerde des Betriebsrats hatte vor dem BAG Erfolg. Die normative Wirkung einer Betriebsvereinbarung könne nicht von einem Zustimmungsquorum der Belegschaft abhängig gemacht werden. Eine solche Regelung widerspreche den Strukturprinzipien der Betriebsverfassung. Danach sei der gewählte Betriebsrat Repräsentant der Belegschaft. Er werde als Organ der Betriebsverfassung im eigenen Namen kraft Amtes tätig und sei weder an Weisungen der Arbeitnehmer gebunden noch bedürfe sein Handeln deren Zustimmung. Eine von ihm abgeschlossene Betriebsvereinbarung gelte kraft Gesetzes unmittelbar und zwingend. Damit gestalte sie unabhängig vom Willen oder der Kenntnis der Parteien eines Arbeitsvertrags das Arbeitsverhältnis und erfasse auch später eintretende Arbeitnehmer. Das schließe es aus, die Geltung einer Betriebsvereinbarung an das Erreichen eines Zustimmungsquorums verbunden mit dem Abschluss einer einzelvertraglichen Vereinbarung mit dem Arbeitgeber zu knüpfen. Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 28.07.2020, 1 ABR 4/19

Familie und Kinder

Prozesskosten im Zusammenhang mit Umgangsrechtsstreit können nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden

Zivilprozesskosten sind auch dann vom Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausgeschlossen, wenn sie für einen Umgangsrechtsstreit zwecks Rückführung eines entführten Kindes aus dem Ausland zurück nach Deutschland entstanden sind. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die Tochter des Klägers wurde kurz nach der Geburt von der Mutter in deren Heimatland in Südamerika verbracht. Der Kläger versuchte – vergeblich –, die Tochter mittels des Verfahrens zum Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung nach Deutschland zurückzuholen. Die dafür bisher entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten von über 20.000 Euro machte er als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt lehnte dies unter Hinweis auf die entgegenstehende Rechtslage ab. Anders als zuvor das Finanzgericht (FG) bestätigte der BFH die Rechtsauffassung des Finanzamts. Für Prozesskosten gelte ab dem Veranlagungszeitraum 2013 ein grundsätzliches Abzugsverbot (§ 33 Absatz 2 Satz 4 Einkommensteuergesetz – EStG). Nur wenn der Steuerpflichtige ohne die Aufwendungen Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine notwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können, sei ein Abzug der Prozesskosten (ausnahmsweise) zulässig. Existenzgrundlage im Sinne des Gesetzes sei aber nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers allein die materielle Lebensgrundlage des Steuerpflichtigen. Durch die Kindesentführung sei ungeachtet der besonderen emotionalen und auch finanziellen Belastung für den Kläger allein dessen immaterielle Existenzgrundlage betroffen. Es sei auch verfassungsrechtlich nicht geboten, die Begriffe der Existenzgrundlage und der lebensnotwendigen Bedürfnisse in § 33 Absatz 2 Satz 4 EStG (auch) in einem immateriellen Sinne zu deuten. Der BFH bestätigte damit seine bisherige strenge Auffassung, der das FG mit einem so genannten Rüttelurteil entgegengetreten war. Bundesfinanzhof, Urteil vom 13.08.2020, VI R 15/18

Ehrenamtliche Tätigkeiten: Einfluss auf Elterngeldberechnung

Aus Sicht des Petitionsausschusses des Bundestages verdient das ehrenamtliche Engagement von Bürgern große Anerkennung und muss auch bei der Inanspruchnahme von Elterngeld Berücksichtigung finden. Daher verabschiedete der Ausschuss am 04.11.2020 einstimmig die Beschlussempfehlung an den Bundestag, eine dahingehende Petition an die Bundesregierung mit dem höchsten Votum "zur Berücksichtigung" zu überweisen.

Die Frage, ob Aufwandsentschädigungen von Stadt- und Kreisräten beim Elterngeld angerechnet werden, werde nach dem Steuerrecht beurteilt. Um Ehrenämter zu fördern, unterlägen diese steuerrechtlich nur dann der Einkommenssteuer, wenn – jedenfalls im Nebenzweck – die Erzielung positiver Einkünfte erstrebt werde. Keine "Einkunftserzielungsabsicht" liege vor, "wenn die Einnahmen in Geld oder Geldeswert lediglich dazu dienen, in pauschalierender Weise die Selbstkosten zu decken". Solange und soweit Aufwandsentschädigungen für ein kommunales Ehrenamt nicht steuerpflichtig sind, dürften diese auch nicht für das Elterngeld berücksichtigt werden, schreibt der Ausschuss.

Als Bemessungszeitraum für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit seien die zwölf Kalendermonate vor dem Geburtsmonat des Kindes maßgeblich, heißt es weiter. Abweichend davon werde bei selbstständiger Erwerbstätigkeit der Einkommensteuerbescheid des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums vor der Geburt des Kindes herangezogen – also in der Regel das vorangegangene Kalenderjahr. Lagen in den zwölf Monaten vor der Geburt und/oder im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum "Mischeinkünfte", das heißt Einkommen aus selbstständiger und aus nichtselbstständiger Tätigkeit vor, sei – wie bei den ausschließlich Selbstständigen – ebenfalls der letzte abgeschlossene Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes maßgeblich, "und zwar für beide Einkunftsarten", teilt der Petitionsausschuss mit.



Die Abgeordneten machen deutlich, "dass das ehrenamtliche Engagement von Bürgern unseres Staates große Anerkennung verdient". Das Bundesfamilienministerium plane derzeit eine weitere Reform des Elterngeldes. "Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition im Hinblick auf die Förderung des Ehrenamtes auch bei Inanspruchnahme von Elterngeld der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen", heißt es in der Beschlussempfehlung.

Deutscher Bundestag, PM vom 04.11.2020

"Homeschooling": Kein Anspruch allein wegen gefährdeter Mutter

Zwei Schwestern, die eine Oberschule im Emsland besuchen, sind mit ihrem Eilantrag gescheitert, anlässlich der Corona-Pandemie vom Präsenzunterricht befreit zu werden. Das Verwaltungsgericht (VG) Osnabrück lehnte ein "Homeschooling" ab.

An der Schule der Antragstellerinnen erfolgt der Unterricht pandemiebedingt in Form des Präsenzunterrichts in festgelegten Gruppen (Kohortenprinzip). Seit Ende August 2020 wurden die Antragstellerinnen zu Hause beschult, sollten jedoch ab dem 10.09.2020 nach einer Aufforderung durch ihre Schule (Antragsgegnerin) wieder am Präsenzunterricht teilnehmen. Dagegen wandten sie sich mit ihrem Eilantrag mit der Begründung, ihre Mutter gehöre einer Risikogruppe an, weshalb ihrer Befreiung von der Schulbesuchspflicht zuzustimmen sei.

Der Antrag hatte keinen Erfolg. Das Gericht führte zur Begründung aus, grundsätzlich gelte die Schulpflicht, die eine Teilnahme am Präsenzunterricht umfasse. Da die Antragstellerinnen nicht selbst unter einer längerfristigen Erkrankung litten, greife auch die im Niedersächsischen Schulgesetz geregelte Ausnahme nicht. Eine darüberhinausgehende Befreiung vom Präsenzunterricht liege im Ermessen der Schule, das diese hier fehlerfrei ausgeübt habe.

Nach einer vom zuständigen Kultusministerium erlassenen Handlungsanweisung komme eine Befreiung vom Präsenzunterricht bei vulnerablen Angehörigen nur in Betracht, wenn – erstens – glaubhaft gemacht werde, dass die Angehörigen zu einer Risikogruppe gehörten und der Schüler mit dieser Person in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft wohne und – zweitens – an der Schule ein nachgewiesener Fall einer Neuinfektion mit dem Corona-Virus durch das zuständige Gesundheitsamt bestätigt worden sei. Letzteres sei hier nicht der Fall. Im Übrigen sei die (Vor-)Erkrankung der Mutter auch nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden, da die vorgelegte ärztliche Bescheinigung unzureichend sei.

Das VG hatte auch keine rechtlichen Bedenken an der geschilderten Verwaltungspraxis. Neben dem aus dem Grundgesetz (GG) folgenden Bildungsauftrag des Staates und dem Bildungsanspruch des einzelnen Kindes (Artikel 7 GG) seien hier auch der grundgesetzlich garantierte Schutz der Familie (Artikel 6 Absatz 1 GG) sowie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 GG) zu berücksichtigen. Diese Grundrechte habe die ausgeübte Verwaltungspraxis verfassungskonform zum Ausgleich gebracht.

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit werde hier aufgrund der von der Schule getroffenen Schutzvorkehrungen nicht verletzt. Sämtliche Personen, die die Schule beträten, hätten eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, die Pflicht gelte auch für die Schüler außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen sowie auf Schulhöfen. Es seien Laufwege eingezeichnet worden, Regenpausen müssten im Klassenraum verbracht werden, die zudem regelmäßig gelüftet würden. Die aktuellen Fallzahlen (Sieben-Tagesinzidenz) lägen zwar im Landkreis Emsland inzwischen bei über 50 Infizierten je 100.000 Einwohner, ließen sich jedoch im Wesentlichen auf regionale, nicht schulische Hotspots zurückführen.

Der Beschluss ist noch nicht rechtskräftig und kann mit der Beschwerde vor dem Obergericht Niedersachsen angefochten werden.

Verwaltungsgericht Osnabrück, Beschluss vom 14.10.2020, 3 B 63/20, nicht rechtskräftig

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Anspruch auf richtige Berechnung der Ausgangsrente kann nicht verwirkt sein

Dem Anspruch eines Versorgungsempfängers auf richtige Berechnung seiner Ausgangsrente auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung – und damit die Überprüfung der Wirksamkeit einer Ablösung einer früheren, günstigeren Versorgungsordnung – kann der Einwand der Verwirkung aus § 242 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht entgegengehalten werden. Dies stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar.

Der Kläger war seit 1955 bei der Beklagten beschäftigt. Die betriebliche Altersversorgung bei der Beklagten war seit 1979 durch eine Betriebsvereinbarung (BV 1979) geregelt. Die BV 1979 wurde zum 01.01.1988 durch eine weitere Betriebsvereinbarung (BV 1988) geändert. Dabei wurde jedes Dienstjahr der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit nach Inkrafttreten der BV 1988 mit 0,2 Prozent des Arbeitseinkommens bewertet, statt wie zuvor nach der BV 1979 mit 0,4 Prozent. Der Kläger schied mit Ablauf des 31.12.2003 aus dem Arbeitsverhältnis aus und bezieht seit dem 01.01.2004 eine Betriebsrente von der Beklagten.

Er verlangt die Zahlung einer höheren Ausgangsbetriebsrente. Die Halbierung der künftigen Steigerungsbeträge durch die BV 1988 sei mangels sachlich-proportionaler Gründe unzulässig. Die Beklagte verweist demgegenüber unter anderem auf ihre damalige wirtschaftliche Lage und hält dem Begehren des Klägers nach einer Neuberechnung seiner Ausgangsrente den Einwand der Verwirkung entgegen. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht (LAG) hat die Berufung insoweit zurückgewiesen.

Die vom BAG eingeschränkt auf eine um 119,12 Euro brutto höhere Ausgangsrente zugelassene Revision des Klägers hatte vor dem BAG Erfolg und führte zur Zurückverweisung der Sache an das LAG. Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen sei der Anspruch des Klägers auf Berechnung seiner Ausgangsrente und damit die Überprüfung der Wirksamkeit der Ablösung der BV 1979 durch die BV 1988 nicht aus dem aus § 242 BGB abgeleiteten Grundsatz der Verwirkung ausgeschlossen, betont das BAG. Der Kläger verfolge ein Recht, dass durch eine Betriebsvereinbarung eingeräumt wurde. Dieses sei von Gesetzes wegen nach § 77 Absatz 4 Satz 3 Betriebsverfassungsgesetz dem Einwand der Verwirkung entzogen.

Ob die Klage begründet ist, konnte das BAG eigenen Angaben zufolge auf der Grundlage der Feststellungen des LAG nicht entscheiden. Dieses habe zu den von der Beklagten vorgebrachten Gründen für die Ablösung der früheren Betriebsvereinbarung keine Feststellungen getroffen. Das müsse es im fortgesetzten Berufungsverfahren nachholen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 13.10.2020, 3 AZR 246/20

Gemeinde darf Integrationsplätze in Kita nicht nur an "Gemeindekinder" vergeben

Eine Gemeinde darf ihre Integrationsplätze in einer Kindertagesstätte (Kita) nicht nur an solche Kinder vergeben, die in der Gemeinde wohnen. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Hannover entschieden und den Eilanträgen förderbedürftiger Zwillingsbrüder stattgegeben, die wegen Wegzugs in die Nachbargemeinde ihre bisherige Kita verlassen sollten, obwohl ihr aktueller Entwicklungsstand einem Einrichtungswechsel entgegenstand.

Bei den Antragstellern handelt es sich um viereinhalbjährige Zwillingsbrüder, die als Frühgeborene zur Welt gekommen und sowohl in motorisch-körperlicher als auch in geistig-seelischer Hinsicht erheblich entwicklungsverzögert sind. Die Kinder erhalten seit 2018 von der Region Hannover als Sozialhilfeträger eingliederungshilferechtliche Frühförderung. Seit 2019 belegen sie dafür zwei Integrationsplätze in einer Kindertagesstätte ihrer früheren Wohnsitzgemeinde, die im gerichtlichen Verfahren beigeladen war. Anfang 2019 zog die Familie der Antragsteller in eine Nachbargemeinde. Die Beigeladene meinte daher, dass eine weitere Betreuung der Antragsteller in ihrer Kita nicht möglich sei, weil ihre Benutzungssatzung eine Vergabe von Kita-Plätzen in ihren Einrichtungen nur für Kinder mit Wohnsitz in ihrem Gemeindegebiet vorsehe. Die Betreuung in dem im August 2020 beginnenden neuen Kita-Jahr lehnte sie daher ab und verwies die Antragsteller auf die Bereitstellung zweier Integrationsplätzen in einer Kita ihrer nunmehrigen Wohnsitzgemeinde.



Das VG hat dem dagegen von den Antragstellern gestellten Eilrechtsschutzantrag stattgegeben. Antragsgegnerin war die Region Hannover, die sowohl als örtlicher Jugendhilfeträger als auch als örtlicher Sozialhilfeträger für eine bedarfsgerechte Tagesbetreuung noch nicht schulpflichtiger Kinder rechtlich verantwortlich ist. Materiell richtet sich der geltend gemachte Anspruch aus Sicht des VG vorrangig nach § 79 Sozialgesetzbuch IX, da Maßnahmen der Frühförderung unabhängig von der Art der bei den betroffenen Kindern vorhandenen Beeinträchtigungen nach Landesrecht vorrangig dem Sozialhilferecht zugewiesen seien.

Das VG ist aufgrund der im Verfahren vorgelegten fachärztlichen Stellungnahmen und Entwicklungsberichte der derzeitigen Betreuungseinrichtung überzeugt, dass den Antragstellern in ihrem aktuellen Entwicklungsstand ein Einrichtungswechsel aus eingliederungsfachlichen Gründen nicht zumutbar ist. Aus den fachlichen Stellungnahmen ergebe sich ein besonderer Schwerpunkt der Förderung im sozio-emotionalen Bereich, da die Kinder eine ausgeprägte soziale Ängstlichkeit aufwiesen. Sie seien deshalb auf eine möglichst weitgehende personale und organisatorische Betreuungskontinuität zwingend angewiesen, um ihre schon während der zweimonatigen Schließung der bisherigen Einrichtung im Lockdown erkennbar eingetretenen erheblichen Entwicklungsrückschritte in diesem Bereich kompensieren und anschließend weitere Entwicklungsfortschritte erzielen zu können. Ein Einrichtungswechsel, mit dem einherginge, dass die Antragsteller gleichzeitig mit einer ihnen unbekannten Umgebung, unbekannten Abläufen und Ritualen, unbekannten Kindern und unbekannten erwachsenen Betreuungspersonen konfrontiert seien, würde sich demgegenüber mit großer Wahrscheinlichkeit geradezu kontraproduktiv auf die Erreichung der mit der Frühförderung verfolgten sozio-emotionalen Entwicklungsziele auswirken und bereits erreichte Entwicklungsfortschritte zunichtemachen. Deshalb seien die für die Antragsteller in einer Kita ihrer jetzigen Wohnsitzgemeinde vorgehaltenen Plätze in einer Integrationsgruppe nicht bedarfsgerecht. Die Antragsgegnerin und die Beigeladenen dürften sie nicht auf diese verweisen.

Dass die Beigeladene die Antragsteller trotz des vorhandenen fachlichen Bedarfs auf weitere Betreuung gerade in der bisher von ihnen besuchten Kita von der Platzverteilung für das kommende Kita-Jahr allein wegen des Wegzugs aus dem Gemeindegebiet ausgeschlossen habe, sei rechtswidrig gewesen. Der in der Benutzungssatzung der Beigeladenen geregelte Gemeindegartenvorbehalt sei zumindest in Bezug auf die Belegung von Integrationsplätzen insoweit rechtswidrig, da er gegen das höherrangige Recht auf Zuweisung eines bedarfsgerechten Integrationsplatzes, der sich vorliegend wegen der Besonderheiten des Einzelfalls auf eine weitere Betreuung gerade in der bisher besuchten Einrichtung verdichtet habe, verstoße. Derartige Plätze dürften von der Gemeinde als Einrichtungsträgerin zudem bereits dem Grunde nach nicht autonom, sondern nur im Benehmen mit der Region als örtlich zuständigem Sozialhilfeträger vergeben werden. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht werde insoweit von dem materiellen Leistungsrecht eingeschränkt. Die den Gemeinden für die Kindertagesbetreuung gesetzlich eröffnete Wahrnehmungsverantwortung erstrecke sich nicht auf die Vergabe von Integrationsplätzen. Denn sie beziehe sich nur auf die dahingehenden originär jugendhilferechtlichen Aufgaben. Da die Antragsgegnerin als örtlicher Sozialhilfeträger den Antragstellern gegenüber für die Gewährung der bedarfsgerechten Eingliederungshilfe rechtlich verantwortlich ist, stehe ihr ein Weisungsrecht gegenüber der Beigeladenen zu, um den bestehenden Anspruch auf Verschaffung der bedarfsgerechten Plätze auch erfüllen zu können.

Gegen die Entscheidung kann Beschwerde zum Obergericht Niedersachsen eingelegt werden. Verwaltungsgericht Hannover, 3 B 2818/20

Bauen & Wohnen

Neues Bauvertragsrecht: Zahlreiche Klauseln unwirksam

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat zahlreiche Klauseln eines vorformulierten Bauvertrages für unwirksam erklärt. Höchstrichterliche Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle von Bauklauseln nach dem seit dem 01.01.2018 geltenden neuen Bauvertragsrechts liege allerdings noch nicht vor. Deswegen und weil der Sache grundsätzliche Bedeutung zukomme, sei die Revision zuzulassen, so das OLG.

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verein, der sich für den Verbraucherschutz im Bauwesen einsetzt. Die Beklagte ist ein Bauunternehmen für die schlüsselfertige Erstellung von Wohnhäusern. Sie verwendet gegenüber den Verbrauchern einen vorformulierten "Planungs- und Bauvertrag". Der Kläger hält zahlreiche Bedingungen dieses Vertrages für unwirksam. Das Landgericht hat der Klage hinsichtlich von elf Klauseln stattgegeben und sie im Übrigen abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Berufung beider Parteien. Die Berufung des Klägers, mit der er sich gegen die Verwendung weiterer bestimmter Klauseln richtet, hatte vor dem OLG überwiegend Erfolg. Die Berufung der Beklagten, mit der sie sich gegen die Verurteilung zur Unterlassung zweier Klauseln wandte, hatte keinen Erfolg.

Das OLG untersagte der Beklagten unter anderem die Verwendung einer Klausel, wonach die Parteien davon ausgehen, dass "keine unüblichen Grundstücksgegebenheiten bestehen". Diese Klausel sei, so das OLG, für einen durchschnittlichen Verbraucher unverständlich. Dem Kunden sei vollkommen unklar, wann ein Grundstück noch üblich und wann es unüblich beschaffen sei. Denn es gebe kein "Baugrundstück von der Stange".

Ebenfalls unwirksam ist nach Ansicht des OLG die Bestimmung, wonach, wenn der Auftraggeber statt der vorgelegten Ausführungsplanung wesentliche Änderungen fordert, die Vertragsparteien "verhandeln und eine entsprechende Nachtragsvereinbarung abschließen". Diese Klausel lasse den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers bei der Abfassung des neuen Bauvertragsrechts außer Acht. Der Gesetzgeber habe dem Besteller ausdrücklich ein einseitiges Anordnungsrecht zugebilligt, wenn keine gütliche Einigung zwischen den Parteien zustande kommt. Mit der Klausel werde jedoch – zu Unrecht – der Eindruck erweckt, dass der Kunde unbedingt eine Nachtragsvereinbarung benötige.

Unwirksam sei zudem eine Klausel, wonach der Kunde dafür Sorge zu tragen habe, dass das Grundstück "mit schweren Baufahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 40 t befahren werden kann". Ein durchschnittlicher Verbraucher könne nicht beurteilen, ob sein Baugrundstück mit derartigen Baufahrzeugen befahren werden könne. Dies hänge von der Beschaffenheit seines Grundstücks, insbesondere den Bodenverhältnissen ab, sowie von der Beschaffenheit des Baufahrzeugs. Beides sei dem Kunden nicht bekannt.

Nicht wirksam sei auch die Klausel, wonach das Bauwerk als abgenommen gilt, wenn eine Frist zur Abnahme gesetzt wurde "und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe wesentlicher Mängel verweigert hat". Zum einen müsse der Unternehmer in Textform auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hinweisen. Zum anderen sei nach dem Gesetz bereits dann nicht von einer Abnahme auszugehen, wenn der Besteller wegen eines Mangels – nicht mehrerer Mängel – die Abnahme verweigert habe. Ob der Mangel wesentlich oder unwesentlich ist, spiele nach den gesetzlichen Regelungen ebenfalls keine Rolle.

Insgesamt sind nach dem Urteil des OLG 18 Klauseln unwirksam. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 28.10.2020, Az. 29 U 146/19

Nachbarklage gegen Ruf des Muezzins erfolglos

Ein Ehepaar muss hinnehmen, dass die benachbarte türkisch-islamische Gemeinde freitags durch den Muezzin mittels eines Lautsprechers zum Gebet ruft. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen hat die Klage des Paares gegen die der Gemeinde erteilte Immissionsschutzrechtliche Genehmigung abgewiesen.

Die Kläger wohnen in einer Entfernung von knapp 900 Metern zur Moschee. Sie wenden sich gegen die der muslimischen Gemeinde erteilte Ausnahmegenehmigung nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz, freitags zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr für maximal 15 Minuten den islamischen Gebetsruf über einen Lautsprecher mit reglementierter Lautstärke durchzuführen. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat die Genehmigung aufgehoben, weil die Stadt ihr Ermessen unzureichend ausgeübt habe. Die Berufung der Stadt beim OVG hatte Erfolg.



Die Kläger seien durch die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nicht in eigenen Rechten verletzt. Der Muezzinruf stelle im vorliegenden Einzelfall keine rechtlich erhebliche Belästigung nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz dar. Die für allgemeine und sogar reine Wohngebiete nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm maßgeblichen Lärmrichtwerte würden am Wohnhaus der Kläger sicher eingehalten; der Gebetsruf des Muezzins sei bei genehmigungskonformem Betrieb des Lautsprechers an ihrem Haus noch wahrnehmbar.

Dies stelle bei objektiver Würdigung auch nicht deswegen eine unzumutbare Belästigung für die Kläger dar, weil es sich um einen Gesang in arabischer Sprache mit spezieller Melodie und religiösem Inhalt handele. Dieser sei den Klägern bei einer Gesamtwürdigung der Einzelfallumstände unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides – Begrenzung von Lautstärke und Zeitdauer des Lautsprecherbetriebs – zuzumuten. Die von den Klägern angeführte negative Religionsfreiheit vermittle kein Recht darauf, von anderen Glaubensbekundungen verschont zu bleiben, sondern bewahre den Einzelnen davor, gegen seinen Willen an religiösen Übungen teilnehmen zu müssen. Damit sei das bloße Hören einer religiösen Aussage einmal pro Woche in so geringer Lautstärke wie am Haus der Kläger nicht vergleichbar.

Mangels erheblicher Belästigung der Kläger komme es nicht darauf an, ob die Ermessensentscheidung der beklagten Stadt den Anforderungen gerecht geworden sei, die an eine solche Entscheidung zu stellen seien.

Das OVG hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen ist eine Nichtzulassungsbeschwerde möglich, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Entscheidung vom 23.09.2020, 8 A 1161/18

Von Vermieter bezahlte haushaltsnahe Dienstleistungen von Mietern nur unter bestimmten Voraussetzungen absetzbar

Ein Mieter kann nur dann vom Vermieter gezahlte haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich geltend machen, wenn die Jahresabrechnung der Wohnnebenkosten die auf den einzelnen Wohnungseigentümer und Mieter entfallenden Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen sowie für Handwerkerleistungen gesondert aufführt. Dies hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen zu § 35a Einkommensteuergesetz entschieden und bezüglich des Mindestinhalts einer solchen Jahresabrechnung auf die Randnummern 26 und 27 des BMF-Schreibens vom 09.11.2016 (BStBl. I S. 1213) verwiesen. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, da Revision eingelegt wurde. Diese läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 24/20. Niedersächsisches Finanzgericht 4. Senat, Urteil vom 08.05.2019, 4 K 120/18, nicht rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Patientenrecht: Deutliche Hinweise müssten die Ärzte widerlegen

Äußern die Erben einer in einem Krankenhaus gestorbenen Patientin, dass sie in Bezug auf die Hygienemaßnahmen im Krankenhaus Fehler vermuten, so sind an einen solchen Vortrag „nur maßvolle Anforderungen“ zu stellen.

Das bedeutet: Es reicht aus, dass der Vorwurf die Vermutung eines fehlerhaften Verhaltens der Behandlungsseite gestattet, während es dieser möglich und zumutbar ist, den Sachverhalt näher aufzuklären. In dem konkreten Fall wurde unter anderem vorgetragen, dass Händedesinfektionsgeräte nicht benutzt und Patienten ohne Handschuhe berührt wurden.

Damit war das Krankenhaus am Zug, zu beweisen, dass dort die Vorschriften zur Hygiene eingehalten wurden. Kann es die Vermutung der Erben nicht widerlegen, so kann ein Schmerzensgeld fällig werden. BGH, VI ZR 280/19

Erbschaftsteuer: Bei mehreren Ehen und mehreren Häusern kann es schwierig werden

Wird einem jungen Mann von seinem Vater per Vermächtnis ein Wohnhaus hinterlassen, in dem der Sohn aufgewachsen ist und in dem er mit seiner Schwester und seinen Eltern rund 13 Jahre gelebt hat, bevor der Vater mit einer Freundin nach Österreich zieht und sich von der Mutter scheiden lässt (die das Haus nach der Scheidung innerhalb von 6 Monaten verlassen musste), so kann das Erbe nicht als "Familienheim" steuerlich begünstigt werden.

Das gelte auch dann, wenn der Vater in dem Haus noch einige Räume weiterhin unter anderem als Archiv, Büro oder Umkleide genutzt, inzwischen aber mit seiner neuen (inzwischen 3.) Ehefrau seinen Erstwohnsitz in Österreich angemeldet hatte, sagt das FG München. Die Steuervergünstigungen für das Vererben von "Familienheimen" können nicht vervielfältigt werden.

FG München, 4 K 3287/18 vom 04.05.2020

Bei einer vorweggenommenen Erbfolge muss auch wirklich alles übertragen sein

Haben Eltern ein Mehrfamilienhaus im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge auf den minderjährigen Sohn übertragen (unter Einbeziehung eines Ergänzungspflegers), so können sie dennoch weiterhin für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung steuerpflichtig sein (und das dann weniger günstig als der Sohn es ist), wenn nicht alle Mieter die Daueraufträge für die Miete rechtzeitig umstellen und die Eltern die Mieten nicht "eins zu eins" an den Sohn weiterleiten (wie es unter fremden Dritten zu erwarten gewesen wäre).

Das gilt auch dann, wenn die Eltern die Mieter schriftlich dazu aufgefordert hatten, mit dem Besitzübergang auf den Sohn die Mieten künftig auf dessen Konto zu überweisen.

FG Münster, 2 K 2497/17 vom 10.12.2019

Pflichtteilsergänzung nach Schenkungen: Zehnjahresfrist läuft trotz vorbehaltenen Benutzungs- und Rückforderungsrechts

Die Zehnjahresfrist, nach deren Ablauf Schenkungen des Erblassers nicht mehr zugunsten der sonstigen Pflichtteilsberechtigten berücksichtigt werden, kann auch bei einer Übertragung an den Beschenkten unter Vorbehalt eines Benutzungs- und Rückforderungsrechtes zugunsten des Schenkers zu laufen beginnen. Dies hat das Pfälzische Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken entschieden.

Beide Parteien des Rechtsstreits sind gesetzliche Erben der Erblasserin. Der Kläger ist der Enkel der Erblasserin, sein Vater ist verstorben. Der Beklagte ist der Sohn der Erblasserin und der Onkel des Klägers. Die Erblasserin hat dem Beklagten zwölf Jahre vor ihrem Tod ihr Haus übertragen, sich aber notariell ein Wohnrecht, ein Nutzungsrecht und eine Rückübertragungsverpflichtung vorbehalten. Der Kläger hat in der Hauptsache seinen Anteil aus dem Wert des Hauses in Höhe von rund 53.000 Euro mit der Begründung verlangt, die Zehnjahresfrist habe wegen der vorbehaltenen Rechte der Erblasserin bei der Übertragung nicht zu laufen begonnen.



Das Landgericht Landau in der Pfalz hat die Klage abgewiesen (4 O 42/18). Das OLG Zweibrücken hat diese Entscheidung im Ergebnis bestätigt. Der Wert des Hauses bleibe wegen Ablaufs der Zehnjahresfrist bei der Nachlassverteilung unberücksichtigt. Die Zehnjahresfrist habe bereits mit der Grundstücksübertragung zu laufen begonnen. Das der Erblasserin eingeräumte Wohn- und Rückforderungsrecht stehe dem Beginn des Fristlaufs nicht entgegen. Die Erblasserin habe sich ein ausschließliches Wohnungs- und Benützungsgeschäft lediglich an der Wohnung im Erdgeschoss vorbehalten, sodass die Wohnung im Obergeschoss dem Beklagten zur freien Verfügung gestanden habe. Auch das von der Erblasserin vorbehaltene Rückforderungsrecht hindere den Fristbeginn nicht, weil es sich nicht um ein Rückforderungsrecht handle, dessen Ausübung allein vom Willen des Erblassers abhängt, sondern zusätzlich an ein bestimmtes Verhalten des Beklagten geknüpft gewesen sei. Das OLG hat die Revision nicht zugelassen. Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Urteil vom 01.09.2020, 5 U 50/19

Schenkungssteuer: Auch bei einer Familiengesellschaft fallen Steuern an

Bringt ein Gesellschafter Kapital in eine bestehende Familiengesellschaft ein, so liegt eine Schenkung vor, die grundsätzlich schenkungssteuerpflichtig ist. Das gelte jedenfalls dann, so der Bundesfinanzhof, wenn er keine Gegenleistung dafür bekommt. Die anderen Gesellschafter werden dadurch bereichert, dass sich ihr über die Familiengesellschaft gehaltenes Vermögen erhöht. Und das auch dann, wenn die Einlage "im Verhältnis zur Familiengesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst ist, weil sie den Gemeinschaftszweck fördert". BFH, II R 9/17 vom 19.02.2020

Erbschaftsteuerfestsetzung gegen unbekannte Erben ist möglich

Auch unbekannte Erben können zur Erbschaftsteuer herangezogen werden. Dies gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) zumindest dann, wenn ausreichend Zeit bestand, die wahren Erben zu ermitteln, dies aber nicht gelungen ist.

Im Streitfall war die Erbengemeinschaft nach dem im Februar 2014 verstorbenen Erblasser zunächst nicht ermittelbar. Es wurde ein Nachlasspfleger bestellt. Dieser gab eine Erbschaftsteuererklärung ab. Circa 14 Monate nach dem Tod des Erblassers setzte das Finanzamt Erbschaftsteuer gegen "unbekannte Erben" fest. Es schätzte, dass 20 Personen, die nicht näher mit dem Erblasser verwandt waren und deshalb in die Steuerklasse III fielen, den Erblasser zu gleichen Teilen beerbt hätten. Der Bescheid wurde dem Nachlasspfleger bekannt gegeben. Dieser legte dagegen in Vertretung der unbekannten Erben Einspruch ein und monierte, dass er nicht ausreichend Zeit gehabt hätte, die Erben zu ermitteln. Das Finanzamt könne nicht einfach schätzen, wie viele Erben etwas geerbt hätten und wie hoch die Freibeträge seien. Daraufhin änderte das Finanzamt die Anzahl der Erwerber auf 30 Erben ab. Ansonsten hielt es die Erbschaftsteuerfestsetzung unverändert aufrecht. Das Finanzgericht und der BFH gaben der Finanzbehörde Recht. Sind die Erben noch nicht bekannt und ist eine Nachlasspflegschaft angeordnet, könne Erbschaftsteuer gegen die "unbekannten Erben" festgesetzt werden. Bei diesen handle es sich zunächst um ein abstraktes Subjekt, das sich später als eine oder mehrere reale Personen herausstellen kann. Somit sei ein Schuldner für die Erbschaftsteuer vorhanden. Das Finanzamt könne sich an den bestellten Nachlasspfleger wenden, der für die unbekannten Erben eine Erbschaftsteuererklärung abzugeben habe. Das Finanzamt dürfe dann die Anzahl der Erben, die Erbquoten, die Zugehörigkeit zu einer Steuerklasse und die anwendbaren Freibeträge schätzen. Voraussetzung sei jedoch, dass der Nachlasspfleger nach dem Erbfall ausreichend Zeit hatte, zunächst die Erben zu ermitteln. Wieviel Zeit ihm dafür einzuräumen ist, könne von Fall zu Fall unterschiedlich sein. Im Allgemeinen gilt laut BFH die Faustregel, dass ein Jahr ausreichend ist. Ruft der Nachlasspfleger das Finanzgericht (FG) an, müsse dieses die Schätzung des Finanzamtes voll überprüfen. Können die zunächst unbekannten Erben bis zum Schluss des Gerichtsverfahrens ermittelt werden, dürfe die Erbschaftsteuer aber nicht mehr gegen die unbekannten Erben festgesetzt werden. Werden die Erben auch im Verfahren vor dem FG nicht ermittelt, könne das Gericht die Erbschaftsteuerschätzung gegen die unbekannten Erben aufrechterhalten und als seine eigene übernehmen. Der BFH sei in solchen Fällen dann ebenfalls an die Schätzung gebunden und könne sie nur auf grobe Fehler überprüfen. Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.06.2020, II R 40/17

Medien & Telekommunikation

Presse kann Auskunft aus Akten eines abgeschlossenen Disziplinarverfahrens verlangen

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) muss einem Journalisten Auskunft aus einem abgeschlossenen Disziplinarverfahren erteilen, das im Zusammenhang mit der Vernichtung von "NSU-Akten" steht. Dies stellt das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) klar. Der Kläger, ein Journalist, beansprucht von der beklagten Bundesrepublik Deutschland Auskunft zu einem abgeschlossenen Disziplinarverfahren, das gegen einen ehemaligen Referatsleiter beim BfV geführt wurde. Dem Beamten wurde vorgeworfen, nach Bekanntwerden der rechtsterroristischen Vereinigung "Nationalsozialistischer Untergrund" (NSU) die Vernichtung von Akten angeordnet zu haben. Das neun Punkte umfassende Auskunftsbegehren hatte vor dem Verwaltungsgericht überwiegend Erfolg. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberverwaltungsgericht das Begehren teilweise zurückgewiesen. Das BVerwG hat die Revision der Beklagten zum ganz überwiegenden Teil und die Anschlussrevision des Klägers vollständig zurückgewiesen: Der Auskunftsanspruch des Klägers finde seine Rechtsgrundlage im Personalaktenrecht. Die danach gemäß § 111 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) erforderliche Interessenabwägung zwischen dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Beamten und dem Informationsinteresse der Presse falle zugunsten der Presse aus, soweit der Kläger die Fragen hinreichend konkret bezeichnet hat. Eine journalistische Relevanzprüfung finde dabei nicht statt. Es sei Sache der Presse zu entscheiden, welche Informationen sie für erforderlich hält, um ein bestimmtes Thema zum Zweck einer Berichterstattung aufzubereiten. Dem Auskunftsanspruch stünden das disziplinarrechtliche Verwertungsverbot und die Pflicht zur Vernichtung der Disziplinarakte gemäß § 16 Absatz 1 und 3 des Bundesdisziplinargesetzes (BDG) nicht entgegen. Sie führten nicht zu einem absoluten, abwägungsresistenten Schutzanspruch des betroffenen Beamten. Es sei nicht möglich, diesen sich durch Zeitablauf verdichtenden Schutzanspruch unter schematischer Übernahme solcher einfachrechtlichen Regelungen zu bestimmen. Die Fristen des BDG seien jedoch ein bedeutsamer Faktor, der auf Seiten des Rechts der informationellen Selbstbestimmung zugunsten des betroffenen Beamten in die Interessenabwägung einzustellen sei.

Hier sei dem pressespezifischen Informationsinteresse angesichts der hohen Bedeutung der Aufarbeitung der Verbrechen des NSU für das Gemeinwesen ein derart überragend großes Gewicht beizumessen, dass auch unter Berücksichtigung des disziplinarrechtlichen Verwertungsverbots und der daraus folgenden Pflicht zur Vernichtung der Disziplinarakte eine andere Entscheidung als die Auskunftserteilung ausgeschlossen sei. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.10.2020, BVerwG 2 C 41.18

Informationsfreiheitsgesetz: Gebühr von 235 für Herausgabe von Abschriften Euro nicht zu viel

Eine Gebühr von 235 Euro für die Herausgabe von Abschriften auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), bei der ein Verwaltungsaufwand von circa vier Stunden entsteht, sei nicht ermessensfehlerhaft und verletze nicht das so genannte Abschreckungsverbot. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Der Kläger ist Journalist. Er wendet sich gegen die Festsetzung einer Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags nach dem IFG. Im Dezember 2016 beantragte er beim Bundesinnenministerium, ihm die Gesprächsvorbereitung für Bundesinnenminister de Maizière für ein Treffen mit Mark Zuckerberg zu übersenden. Das Ministerium kam dem Begehren teilweise nach und setzte hierfür auf Grundlage der Bearbeitungsdauer von knapp vier Stunden eine Gebühr von 235 Euro fest.

Auf die hiergegen gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht (VG) den Gebührenbescheid aufgehoben. Das Ministerium habe bei der Ausfüllung des geltenden Gebührenrahmens von 30 bis 500 Euro sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt. Nach dem Prinzip der individuellen Gleichmäßigkeit hätte das Ministerium zunächst alle denkbaren Informationsansprüche ihrem Umfang nach gleichmäßig auf den Gebührenrahmen verteilen und den Fall des Klägers sodann in diese Spanne einordnen müssen. Die schlichte Orientierung der Gebührenhöhe am Verwaltungsaufwand genüge dem nicht.



Auf die Sprungrevision des Ministeriums hat das BVerwG die Entscheidung des VG geändert und die Klage abgewiesen. Die Gebührenbemessung entspreche den gesetzlichen Vorgaben des § 10 Absatz 2 IFG und der dazu ergangenen Informationsgebührenverordnung. Die hierauf gestützte Entscheidung sei ermessensgerecht. § 10 Absatz 2 IFG schreibe vor, dass die Gebührenhöhe am Verwaltungsaufwand zu orientieren ist und dass die Gebühr nicht so hoch sein darf, dass der Informationszugang nicht wirksam in Anspruch genommen werden kann (so genanntes Abschreckungsverbot). Dem sei das Ministerium gerecht geworden. Mit der Gebührenhöhe werde keine vollständige Kostendeckung erzielt; es würden lediglich ein Teil der Personalkosten und keine Sachkosten in Ansatz gebracht. Darüber hinaus setze die Informationsgebührenverordnung mit ihren differenzierten Tatbeständen und verschiedenen Maximalgebühren das Abschreckungsverbot wirksam um. Der Maximalwert einiger Tarifstellen liege wie hier bei 500 Euro. Andere Tarifstellen sähen zum Teil geringere Gebührenrahmen vor, keine einen höheren Maximalwert. Zudem kenne die Informationsgebührenverordnung auch gänzlich gebührenfreie Tarifstellen (etwa für einfache Auskünfte und die Herausgabe von wenigen Abschriften) und die Möglichkeit, aus Gründen der Billigkeit Gebühren abzusenken oder ganz zu erlassen. Ein Gebot, die konkrete Gebühr nach dem Prinzip der individuellen Gleichmäßigkeit zu berechnen, wie es das VG verstanden hat, lasse sich dem Gesetz nicht entnehmen. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.10.2020, BVerwG 10 C 23.19

Weitergabe von Dienstgeheimnissen an Presse rechtfertigt die vorläufige Enthebung eines Polizisten aus dem Dienst

Ein Polizeioberkommissar und ehemaligen stellvertretenden Landesvorsitzenden und Pressesprecher einer Polizeigewerkschaft durfte vorläufig des Dienstes enthoben werden, nachdem er Dienstgeheimnisse an die Presse weitergegeben hatte. Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Schleswig-Holstein hat eine entsprechende Entscheidung des Innenministeriums bestätigt.

Die vorläufige Enthebung aus dem Dienst sei gerechtfertigt, weil eine Entfernung des Polizisten aus dem Beamtenverhältnis überwiegend wahrscheinlich sei. Es bestehe ein hinreichender Tatverdacht, dass der Polizeibeamte Straftaten nach § 353b Strafgesetzbuch begangen habe, indem er Geheimnisse, die ihm als Amtsträger beziehungsweise als Person, die Aufgaben nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden sind, unbefugt offenbart und dadurch vorsätzlich wichtige öffentliche Interessen gefährdet habe.

Das OVG hat sich dabei auf zwei – von insgesamt zwölf – Sachverhaltskomplexen gestützt und diese als ausreichend angesehen. Es bestehe hinreichender Tatverdacht, dass der Polizeibeamte Informationen bezüglich der Entlassung eines als gefährlich eingestuften Strafgefangenen und die in diesem Zusammenhang getroffenen Schutzmaßnahmen sowie Informationen bezüglich einer bevorstehenden Entlassung eines Polizeianwärters unberechtigt an einen Zeitungsredakteur weitergegeben habe, der diese veröffentlicht habe. Da die genannten Handlungen strafrechtlich mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bewehrt seien, sei disziplinarrechtlich auch die Höchstmaßnahme – Entfernung aus dem Dienst – möglich und im konkreten Fall auch überwiegend wahrscheinlich.

Das Verwaltungsgericht hatte zuvor die vorläufige Dienstenthebung ausgesetzt. Es hielt zwar auch den Verdacht eines schwerwiegenden Dienstvergehens für begründet, eine Entfernung aus dem Dienst als Disziplinarmaßnahme aber nicht für überwiegend wahrscheinlich (17 B 1/20).

Obergerverwaltungsgericht Schleswig-Holstein, Beschluss vom 21.08.2020, unanfechtbar, 14 MB 1/20

Staat & Verwaltung

Wahlrechtsänderungen: Bundesrat gibt grünes Licht

Der Bundesrat hat am 06.11.2020 ein Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes gebilligt, das der Bundestag zuvor beschlossen hatte. Es kann nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet werden.

Das Gesetz hält am Wahlsystem der personalisierten Verhältniswahl fest. Dabei ist die Personenwahl von Wahlkreisbewerbern nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit der Verhältniswahl von Landeslisten der Parteien kombiniert. Die gewonnenen Direktmandate werden auf die Listenmandate angerechnet. Es bleibt bei der 2013 eingeführten Sitzzahlerhöhung zum Ausgleich von Überhangmandaten. Weiterhin sollen die Sitze auch in einem ersten Schritt nach festen Sitzkontingenten der Länder und in einem zweiten bundesweit verteilt werden. So sollen die Bundestagsmandate föderal ausgewogen vergeben werden. Überhangmandate entstehen, wenn eine Partei mehr Direktmandate erhält als ihr nach dem Verhältnis der Zweitstimmen zustehen würden, und ziehen Ausgleichsmandate für andere Parteien nach sich.

Damit sich der Bundestag nicht mehr so stark vergrößert, beginnt der Ausgleich von Überhangmandaten künftig erst nach dem dritten Überhangmandat. Außerdem werden Wahlkreismandate auch auf Listenmandate der gleichen Partei in anderen Ländern angerechnet. Die Zahl der Wahlkreise sinkt nach der nächsten Bundestagswahl von 299 auf 280.

Hintergrund ist, dass der Bundestag stark angewachsen ist: Er hat auf der Grundlage des bisherigen Wahlrechts eine Größe von 709 Abgeordneten erreicht. Eine weitere Erhöhung der Sitzzahl sei nicht ausgeschlossen, erläutert der Bundesrat. Dies könnte den Deutschen Bundestag an die Grenzen seiner Arbeits- und Handlungsfähigkeit bringen.

Das Gesetz schafft zudem eine Reformkommission beim Bundestag. Sie befasst sich mit Fragen des Wahlrechts und erarbeitet Empfehlungen. Dabei soll sie sich laut Bundestagsbeschluss auch mit der Frage des Wahlrechts ab 16 Jahren sowie mit der Dauer der Legislaturperiode befassen und Vorschläge zur Modernisierung der Parlamentsarbeit erarbeiten. Darüber hinaus wird das Gremium Maßnahmen empfehlen, um eine gleichberechtigte Repräsentanz von Frauen und Männern auf den Kandidatenlisten und im Bundestag zu erreichen.

Bundesrat, PM vom 06.11.2020

Verwaltungsrecht: Es ist leichter einen Nichtzugang durchzusetzen als einen verspäteten Zugang

Hat ein Mann – angeblich – einen Gebührenbescheid von der Stadt für den Anschluss an die öffentliche Entwässerung nie erhalten (und dementsprechend nicht gezahlt), so kann die Stadt (hier fast 5 Jahre) später nicht durchsetzen, die Gebühren plus Säumniszuschläge für die lange Zeit einkassieren zu dürfen.

In dem konkreten Fall wurden aus ursprünglich knapp 2.100 Euro mehr als 3.300 Euro. Das Verwaltungsgericht Lüneburg sah zwar keine Gründe, warum der Bescheid der Stadt nicht zugegangen sein sollte (zumal die Bescheide davor auch alle angekommen sind). Allerdings hatte es (Rest)-Zweifel, die zu Lasten der Gemeinde gehen. Es bedürfe "keiner besonderen Substantiierung des Nichterhalts des Schriftstücks, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für einen tatsächlichen Erhalt vorliegen".

VwG Lüneburg, 3 B 6/20

Keine Einbürgerung bei Ablehnung des Händeschüttelns mit Frauen

Ein Einbürgerungsbewerber, der infolge einer fundamentalistischen Kultur- und Wertevorstellung das Händeschütteln mit jeglicher Frau deshalb ablehnt, weil sie ein anderes Geschlecht hat und damit per se als eine dem Mann drohende Gefahr sexueller Versuchung beziehungsweise unmoralischen Handelns gilt, gewährleistet nicht seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse. Deswegen sei in einem solchen Fall der Einbürgerungsantrag abzulehnen, hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg in Bezug auf einen libanesischen Staatsangehörigen entschieden. Die Tatsache, dass der Einbürgerungsbewerber – unter Aufrechterhaltung dieser Einstellung – auch Männern nicht die Hand gibt, führe zu keiner anderen Betrachtung.



Der Kläger reiste 2002 mit einem Visum zum Zweck eines Deutschkurses und anschließenden Studiums in das Bundesgebiet ein. Er schloss sein Medizinstudium in Deutschland erfolgreich ab, ist mittlerweile Facharzt und an einer Klinik als Oberarzt tätig. Vor etwa zehn Jahren heiratete er standesamtlich eine in Deutschland geborene deutsche Staatsangehörige muslimischen Glaubens, deren Eltern aus Syrien stammen. Der Kläger hält sich seit seiner Einreise bis heute ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet auf. 2012 beantragte der Kläger seine Einbürgerung, unterschrieb dabei die Bekenntnis- und Loyalitätserklärung sowie das Merkblatt zur Verfassungstreue und Absage an alle Formen des Extremismus und bestand den Einbürgerungstest mit der maximal möglichen Punktzahl. Bei der geplanten Aushändigung der Einbürgerungsurkunde weigerte der Kläger sich 2015, der zuständigen Sachbearbeiterin des Landratsamts zur Begrüßung die Hand zu geben; denn er habe seiner Ehefrau versprochen, keiner anderen Frau die Hand zu geben. Zur Aushändigung der Einbürgerungsurkunde kam es nicht. Gegen die daraufhin vom Landratsamt 2016 abgelehnte Einbürgerung hat der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben, das diese abwies. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Eine Einbürgerung setze nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz unter anderem voraus, dass der Bewerber seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewähre. Dies setze – jenseits der stets vorauszusetzenden Bereitschaft zur Beachtung von Gesetz und Recht – auch eine tätige Einordnung in die elementaren Grundsätze des gesellschaftlich-kulturellen Gemeinschaftslebens voraus. In Deutschland seien Handschlag und Händeschütteln gängige nonverbale Begrüßungs- und Verabschiedungsrituale, die unabhängig von sozialem Status, Geschlecht oder anderen personellen Merkmalen der beteiligten Personen erfolgten und auf eine jahrhundertelange Praxis zurückgingen. Aufgrund der langen geschichtlichen Tradition des Handschlags erachtet es der VGH für ausgeschlossen, dass die derzeitige Corona-Pandemie, die mit einer Vermeidung des Handschlags einhergehe, auf Dauer zu einem Ende des Händeschüttelns führe. Auch in der Vergangenheit habe der Handschlag die Zeiten überdauert, die von weltweiten Infektionen geprägt gewesen seien.

Allerdings seien als Ausdruck einer pluralistischen Gesellschaft in Deutschland daneben andere Praktiken zur Begrüßung oder Verabschiedung anzutreffen, etwa Küsse oder eine Art Abklatschen ("High Five"). Bei besonderen privaten, öffentlichen oder gar hoheitlichen Anlässen, die durch Förmlichkeiten geprägt würden, sei es aber gerade der Handschlag, der in diesem Kontext regelmäßig praktiziert werde. Der Handschlag habe ferner eine rechtliche Bedeutung. Er symbolisiere einen Vertragsabschluss. Zudem gebe es gesetzliche Regelungen, die vorsähen, dass Personen durch Handschlag auf eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet würden, beispielsweise bei der Übertragung eines öffentlichen Amtes oder der Bestellung eines Vormunds durch das Familiengericht.

Der Handschlag habe daher im gesellschaftlich-kulturellen und rechtlichen Leben eine das Miteinander prägende, tiefgehende Verwurzelung. Für diese sei typisch, dass der Handschlag unabhängig davon erfolge, welche Geschlechter sich gegenüberstünden. Verweigere der Einbürgerungsbewerber das Händeschütteln aus geschlechtsspezifischen – und damit mit Artikel 3 Absatz 2 und 3 Grundgesetz nicht in Einklang zu bringenden – Gründen, sei keine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gegeben. Dies gelte insbesondere dann, wenn die Verweigerung des zwischengeschlechtlichen Handschlags – wie hier – dazu diene, dem Geltungsanspruch einer salafistischen Überzeugung zum Verhältnis von Mann und Frau zu einer gesellschaftlichen Wirkung zu verhelfen. Soweit der Kläger vortrage, er habe sich, weil er den Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau voll mittrage, mittlerweile dazu entschlossen, niemandem mehr die Hand zu reichen, führe dies zu keiner anderen Würdigung. Die jedenfalls seit Anfang 2018 bestehende Praxis des Klägers, niemandem mehr die Hand zu geben, erachtet der VGH als ein unter dem Eindruck der Ablehnung der Einbürgerung entwickeltes taktisches Vorgehen. Der VGH hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, PM vom 16.10.2020 zu 12 S 629/19, nicht rechtskräftig

Bußgeld & Verkehr

Elektromobilität: Umweltbonus bald mit anderen Förderungen kombinierbar

Am 16.11.2020 tritt die novellierte Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) in Kraft. Von da an kann der Umweltbonus wieder mit anderen Förderungen kombiniert werden. Käufer könnten dann von insgesamt noch höheren Förderungen profitieren, so das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi).

Voraussetzung dafür, dass Antragsteller neben dem Umweltbonus eine weitere öffentliche Förderung beantragen können, sei, dass der jeweilige Fördermittelgeber eine Verwaltungsvereinbarung mit dem BMWi abgeschlossen hat. Diese Vereinbarung lege fest, wie die unterschiedlichen Förderprogramme ineinandergreifen und stelle sicher, dass die haushalts- und beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Mit dem Bundesverkehrsministerium und dem Bundesumweltministerium lägen bereits entsprechende Verwaltungsvereinbarungen vor, so das BMWi. Ab dem 16.11.2020 könne der Umweltbonus daher mit den dort vorhandenen Förderprogrammen für Elektrofahrzeuge kombiniert werden. Diese und weitere öffentliche Stellen, mit denen Verwaltungsvereinbarungen geschlossen werden, würden auf der Webseite des Bundesamts für Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlicht. Die Novellierung der Förderrichtlinie sehe zudem vor, dass die Förderung beim Leasing abhängig von der Leasingdauer gestaffelt wird. Für das Leasing reiner E-Autos gelte zukünftig bei einer Leasingdauer von sechs bis elf Monate ein staatlicher Förderungsanteil von 750 beziehungsweise 625 Euro (wenn der Nettolistenpreis unter beziehungsweise über 40.000 Euro liegt). Bei einer Leasingdauer von zwölf bis 23 Monate liege der staatliche Förderungsanteil bei 1.500 beziehungsweise 1.250 Euro und bei einer Leasingdauer von über 23 Monaten bei 3.000 beziehungsweise 2.500 Euro.

Für von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge gelte beim Leasing zukünftig bei einer Leasingdauer von sechs bis elf Monaten ein staatlicher Förderungsanteil von 562,50 beziehungsweise 468,75 Euro (wenn der Nettolistenpreis unter beziehungsweise über 40.000 Euro liegt). Bei einer Leasingdauer von zwölf bis 23 Monaten liege der staatliche Förderungsanteil bei 1.125 beziehungsweise 937,50 Euro und bei einer Leasingdauer von über 23 Monaten bei 2.250 beziehungsweise 1.875 Euro.

Hinzu komme jeweils ein Herstelleranteil in gleicher Höhe. Der genannte staatliche Anteil werde zudem befristet bis zum 31.12.2021 als Innovationsprämie verdoppelt.

Die novellierte Richtlinie zum Umweltbonus wird laut BMWi am 05.11.2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bundeswirtschaftsministerium, PM vom 04.11.2020

Unfall: Dauerblinker trägt Teilschuld

Blinker älterer Pkws funktionieren ohne signalgebende Klickgeräusche, was dazu beiträgt, dass deren Fahrer mitunter übersehen, dass das Dauerblinklicht nach wie vor einen (tatsächlich nicht vorhandenen) Willen zum Abbiegen signalisiert. Ein Urteil des Oberlandesgerichts Dresden zeigt, dass aus einer solchen Nachlässigkeit bei einem Autounfall durchaus eine Teilschuld erwachsen kann, wenn ein anderer das Blinken ernst nimmt und sich entsprechend verhält.

"Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird", regelt § 1 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung. Auf dieser Grundlage wurde einem Dresdener Autofahrer eine Ein-Drittel-Teilschuld an einem Autounfall zugewiesen, obwohl er nichts anderes getan hatte, als seinen Blinker zu vergessen.

Geklagt hatte eine Motorradfahrerin, die nach links auf eine Vorfahrtsstraße abbiegen wollte und dabei die ein Abbiegen nach rechts signalisierende Blinkeranzeige des aus der gleichen Richtung kommenden Pkws ernst nahm. Sie bog nach links ab und erlitt bei dem Zusammenstoß mit dem falsch blinkenden Pkw erhebliche Verletzungen.

Für ihre bei dem Unfall erlittenen Verletzungen und Sachschäden hielt die Motorradfahrerin den Autofahrer für verantwortlich. Sie verklagte ihn daher auf Zahlung von Schadenersatz sowie eines Schmerzensgelds.

Damit hatte sie zur zum Teil Erfolg: zu einem Drittel, denn grundsätzlich befand das OLG genau wie die Vorinstanz, dass ein Wartepflichtiger (konkret, die Motorradfahrerin, die in eine Vorfahrtsstraße einbiegen wollte), nicht ohne Weiteres auf das Blinken eines Pkws vertrauen darf.



Ein besonnen und vorausschauend agierender Verkehrsteilnehmer müsse sich anhand weiterer Umstände vergewissern, ob tatsächlich ein Abbiegen bevorstehe. Wäre der blinkende Fahrer tatsächlich so langsam gefahren, dass er bequem nach rechts hätte abbiegen können, wäre die Schuldverteilung wohl anders ausgefallen. Oberlandesgerichts Dresden, 10.2.2020, Az. 4 U 1354/19

Gehwegunfall zwischen Fahrradfahrerin und Reiter: Reiter haftet nicht

Wer selbst verbotswidrig auf dem Gehweg gefahren ist, kann nach einem Unfall dem anderen Unfallbeteiligten einen solchen Verstoß nicht vorwerfen. Wer (mit dem Fahrrad) einen Reiter überholt, muss dabei mindestens 1,5 Meter Abstand einhalten. Dies hat das Landgericht (LG) München I entschieden und die Klage einer verunglückten Fahrradfahrerin gegen einen Reiter abgewiesen. Die Klägerin fuhr mit dem Fahrrad auf dem Gehweg. Vor ihr ritt der Beklagte, ebenfalls auf dem Gehweg, mit seinem Pferd. Der Gehweg war weder für Fahrräder noch für Reitpferde freigegeben. Die Klägerin näherte sich dem Pferd von hinten und klingelte dabei. Sie setzte nach eigener Darstellung zum Überholen an. Infolge einer Berührung des Vorderreifens des Fahrrads mit dem leicht erhöhten Randstein links neben dem Gehweg stürzte die Klägerin und brach sich dabei den linken Oberschenkelhals.

Sie machte gegen den Beklagten Ansprüche aus Tierhalter- und Tieraufseherhaftung sowie allgemeine deliktische Ansprüche geltend. Unter anderem forderte sie ein Schmerzensgeld nicht unter 25.000 Euro sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten. Zwischen den Parteien war insbesondere streitig, ob das Pferd während des Überholvorgangs nach links – in Richtung der Klägerin – gezogen war und diese deswegen in Richtung des Randsteins ausweichen hatte müssen.

Das Gericht hörte beide Parteien zum Unfallhergang an. Es war danach nicht überzeugt, dass der Vortrag einer Seite plausibler war als der andere oder dass eine Partei glaubwürdiger war. In dieser Situation entschied das LG zulasten der beweisbelasteten Klägerin (so genanntes non liquet).

Einen Anspruch konnte die Klägerin nach Ansicht des LG auch nicht darauf stützen, dass der Beklagte trotz des Klingelns nicht nach rechts auswich. Denn hierzu habe im konkreten Fall keine Verpflichtung bestanden. Ebenso wenig sei rechtlich entscheidend, dass der Beklagte verbotswidrig auf dem Gehweg geritten sei. Denn das bloße Reiten auf dem Gehweg habe sich letztlich nicht bei der Unfallverursachung ausgewirkt. Da die Klägerin zudem selbst verbotswidrig auf dem Gehweg gefahren sei, habe sie sich auf einen solchen Verkehrsverstoß des Beklagten nicht berufen können. Das LG merkt schließlich an, dass etwaige Ansprüche der Klägerin im Übrigen wegen der Schwere ihres Mitverschuldens ausgeschlossen wären, weil sie unter Zugrundelegung ihrer Darstellung jedenfalls den Mindestabstand beim Überholen eklatant unterschritten hätte. Zu Pferden ebenso wie zu Radfahrern sei bei einem Überholvorgang regelmäßig ein Mindestabstand von 1,5 bis zwei Meter einzuhalten, um etwa auf plötzliche Reaktionen des Tieres oder Schlenker des Fahrradfahrers reagieren zu können. Ein Abstand von 30 bis 40 Zentimeter genüge jedenfalls nicht. Landgericht München I, Urteil vom 19.10.2020, 19 O 6004/20, nicht rechtskräftig

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Verletzter Kunde muss zu Unfall führenden mangelhaften Zustand in einem Geschäft beweisen

Erleidet ein Kunde in einem Geschäft eine Verletzung, so muss er den mangelhaften Zustand in dem Geschäft beweisen, der zu der Verletzung geführt haben soll. Erst dann muss das Unternehmen beweisen, dass Organisations- und Überwachungsmaßnahmen getroffen und deren Einhaltung sorgfältig überwacht hat, um entsprechende Kundenverletzungen zu vermeiden. Dies geht aus einem Urteil des Nürnberger Amtsgerichts (AG) hervor. Die Klägerin besuchte ein Möbelgeschäft, um dort Einkäufe zu tätigen. Sie behauptet, ein an der Decke aufgehängtes Schild sei herabgefallen und habe sie am Kopf getroffen. Als Folge habe sie eine blutende Kopfverletzung davongetragen. An einer Stelle von vier mal zwei Millimetern wüchsen die Haare nicht mehr nach, sodass eine Haartransplantation erforderlich sei. Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin die Kosten für die Haartransplantation in Höhe von 2.000 Euro sowie ein Schmerzensgeld in einer Größenordnung von 1.000 Euro. Das Möbelhaus bestreitet, dass die Klägerin von einem nicht ordnungsgemäß angebrachten Schild getroffen worden sei. Das AG Nürnberg hörte zunächst die Klägerin an und verschaffte sich dann in einem Ortstermin ein Bild von der Unfallörtlichkeit. Darüber hinaus vernahm sie Zeugen und hörte einen Sachverständigen. Sodann wies es die Klage ab. Dabei orientierte sich das Gericht an folgender Beweislastverteilung: Derjenige, der behauptet, aufgrund eines Mangels oder Zustandes in einem Ladenlokal eine Verletzung erlitten zu haben, müsse zunächst diesen Mangel beweisen. Erst danach greife die von der Rechtsprechung anerkannte Beweislastumkehr dahingehend, dass das Unternehmen zu beweisen habe, dass es die zur Vermeidung solcher Unfälle erforderlichen Organisations- und Überwachungsmaßnahmen getroffen und deren Einhaltung auch sorgfältig überwacht habe.

Aus Sicht des AG konnte die Klägerin vorliegend nicht nachweisen, dass das Schild ohne Impuls von außen herabgefallen war. Sie hatte behauptet, das Schild sei einfach herabgefallen und sie habe es vorher nicht berührt. Davon konnte sich das Gericht nicht überzeugen. Dabei stützte es seine Entscheidung insbesondere auch auf die Ausführungen des Sachverständigen, wonach die Verletzungen zwar durch ein Schild verursacht worden sein könnten, es jedoch bewegungsmechanisch nahezu ausgeschlossen sei, dass das Schild ohne Impuls von außen herabgefallen sei. Die Klägerin hat gegen das Urteil des AG zunächst Berufung eingelegt. Nachdem das LG Nürnberg-Fürth den Hinweis erteilt hatte, dass die Entscheidung des AG keine Rechtsfehler enthalte, hat sie die Berufung zurückgenommen, sodass das Urteil des AG Nürnberg nun rechtskräftig ist. Amtsgericht Nürnberg, Urteil vom 27.01.2020, 240 C 4272/19, rechtskräftig

Airline muss Steuern und Gebühren separat ausweisen

Fluggesellschaften müssen den Preis für das Flugticket zu Beginn der Buchung aufschlüsseln und neben dem Endpreis auch den reinen Flugpreis, Steuern, Flughafengebühren und weitere Entgelte ausweisen. Das hat das Kammergericht (KG) nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen EasyJet entschieden. Wie der vzbv mitteilt, bestätigte das KG damit eine Entscheidung des Landgerichts Berlin. EasyJet habe bei der Flugbuchung auf seiner Internetseite nur den Endpreis inklusive Steuern angegeben. Wie sich der Endpreis im Einzelnen zusammensetzte, sei nicht erkennbar gewesen. Der vzbv sieht darin einen Verstoß gegen die Europäische Luftverkehrsdienste-Verordnung. Diese schreibe vor, dass neben dem Endpreis der reine Flugpreis, Steuern, Flughafengebühren und sonstige Gebühren, Zuschläge und Entgelte genannt werden müssen. Das KG habe mit seinem Urteil klargestellt, dass es nicht reiche, diese Posten in den Endpreis einzurechnen oder sie erst nach Abschluss der Buchung mitzuteilen. Der Preis sei schon zu Beginn des Buchungsvorgangs bei der erstmaligen Nennung des Preises aufzuschlüsseln. Nur dadurch könne die von der EU-Verordnung geforderte Preistransparenz erreicht werden.



Ohne zu wissen, inwieweit Steuern und Gebühren bereits Bestandteil des Endpreises sind, seien Kunden nicht in der Lage, den Preis effektiv mit den Preisen anderer Fluggesellschaften zu vergleichen. Außerdem könnten sie die Berechtigung einer von der Fluggesellschaft geltend gemachten Preiserhöhung infolge erhöhter Steuern und Gebühren nicht überprüfen, monierten die Richter laut vzbv. Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 27.10.2020 zu Kammergericht Berlin, Urteil vom 03.09.2020, 23 U 34/16

VW-Käuferin bekommt keinen Schadenersatz

Die Käuferin eines Fahrzeugs des VW-Konzerns, die ihr Fahrzeug nach Bekanntwerden des so genannten Abgasskandals erworben hat und mit einem freigegebenen Software-Update fährt, bekommt keinen Schadenersatz. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe entschieden.

Die Klägerin hatte am 02.02.2018 einen gebrauchten Audi A5 2.0 TDI Sportback DPF gekauft, nachdem das vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) freigegebene Software-Update bereits aufgespielt worden war. Sie verlangt von der VW AG unter anderem die Rückzahlung des Kaufpreises und der Finanzierungskosten Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs. Sie behauptet, die Verkäuferin habe ihr versichert, dass das Fahrzeug nicht von der so genannten Schummelsoftware betroffen sei. Im Übrigen führe das Update in vielen Fällen zu Schäden und enthalte wiederum illegale Abschaltvorrichtungen, zum Beispiel ein so genanntes Thermofenster. Darüber hinaus funktioniere die Abgasreinigung nur, wenn kein Gas gegeben werde, "unter Last" werde sie abgeschaltet. Schließlich habe die Herstellerin von vornherein gewusst, dass die Abgaswerte wieder nicht eingehalten werden könnten, und das KBA habe die Freigabe gesetzeswidrig erteilt.

Das OLG Karlsruhe hat das Urteil des Landgerichts Baden-Baden, nach dem in dieser Konstellation kein Schadenersatzanspruch besteht, bestätigt und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Eine Haftung für die ursprünglich in den Fahrzeugen integrierte Prüfstandserkennung unter dem Gesichtspunkt einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung komme bei einem Erwerb des Fahrzeugs ab Herbst 2015 nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 30.07.2020, VI ZR 5/20) nicht mehr in Betracht.

Die Beklagte hafte aber auch nicht für etwaige nachteilige Folgen des Software-Updates, die angeblich bei vielen Fahrzeugen auftreten, da die Klägerin nicht einmal behauptet habe, dass solche Folgen an ihrem Pkw vorgekommen seien. Schließlich hafte die Beklagte der Klägerin auch nicht wegen der Ausgestaltung des von dem KBA freigegebenen Updates auf Schadenersatz.

Soweit sie sich auf die Installation eines ihrer Ansicht nach unzulässigen so genannten Thermofensters beruft, das dazu führt, dass die Abgasreinigung nur bei gewissen Außentemperaturen optimal erfolgt, fehle es jedenfalls an dem erforderlichen sittenwidrigen vorsätzlichen Verhalten der Beklagten. Denn zum einen sei dieses "Thermofenster" unstreitig gegenüber dem KBA offengelegt, von diesem geprüft und zugelassen worden. Zum anderen werde es jedenfalls in Teilen der Fachkreise zum Bauteilschutz für zulässig gehalten.

Schließlich führe der kurz vor Schluss der Berufungsinstanz erstmals erhobene Vorwurf, die Abgasreinigung werde überhaupt nur dann durchgeführt, wenn in dem Fahrzeug kein Gas gegeben werde, während beim Gasgeben die Abgasreinigung ausgeschaltet sei, mangels Schlüssigkeit des entsprechenden Vortrags zu keinem Erfolg der Klage.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 30.10.2020, 17 U 296/19, nicht rechtskräftig

Verbraucherrecht: Versorger müssen Kunden vernünftig informieren

Das Oberlandesgericht Köln hat entschieden, dass ein Energiedienstleister nicht das Recht hat, seinen Kunden eine anstehende Strompreiserhöhung nur an verdeckter Stelle in einer E-Mail anzukündigen. Vielmehr muss der Anbieter den Kunden ausreichende Informationen zur Verfügung stellen, damit der prüfen kann, ob es ein Sonderkündigungsrecht gibt.

OLG Köln, 6 U 304/19

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Corona-bedingte Ladenschließung: Keine Kürzung gewerblicher Miete

Die staatlich verordnete Schließung eines Einzelhandelsgeschäfts im Zuge der Corona-Pandemie stellt keinen Mangel dar und rechtfertigt keine Mietminderung. Eine Mieterin kann in dieser Situation auch nicht wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage eine Vertragsanpassung und eine Reduzierung der Miete von der Vermieterin verlangen, solange sie nicht ausnahmsweise in ihrer Existenz bedroht ist. Dies stellt das Landgericht (LG) Frankfurt am Main klar.

Die beklagte Mieterin verkauft Kleidung und Textilien und betreibt in Deutschland viele Filialen. Eines ihrer Einzelhandelsgeschäfte in Frankfurt musste sie vom 18.03.2020 bis 20.04.2020 wegen einer Anordnung des Landes Hessen im Zuge der Corona-Pandemie schließen. Dadurch entstand ihr im März ein Umsatzrückgang von 54 Prozent und im April von 41 Prozent im Vergleich zu den beiden Vorjahren. Die Beklagte verzeichnete eine so erhebliche Liquiditätslücke, dass sie die Miete für das Geschäft in Frankfurt im April 2020 zunächst nicht begleichen konnte.

Die Vermieterin klagte auf Zahlung der Miete für diesen Monat in Höhe von rund 6.000 Euro. Das LG Frankfurt am Main gab der Klage statt.

Zwar könnten auch öffentlich-rechtliche Einschränkungen oder Verbote gerade bei der Vermietung von Gewerberäumen grundsätzlich einen Mietmangel darstellen. Dafür müsse die Ursache der staatlichen Nutzungsuntersagung aber in dem Mietobjekt selbst oder seiner Beziehung zur Umwelt begründet sein. Das sei bei Betriebsschließungen aufgrund der Corona-Pandemie jedoch nicht der Fall, so das Gericht. Die hoheitlichen Maßnahmen dienten dem Schutz der Bevölkerung vor allgemeinen gesundheitlichen Gefahren. Sie knüpften nicht unmittelbar an die Beschaffenheit der Mietsache an, sondern allgemein an deren Nutzungsart sowie dem Umstand, dass in den Flächen Publikumsverkehr stattfindet und dadurch Infektionen begünstigt werden.

Die Mieterin könne von der Vermieterin auch keine Vertragsanpassung und keine Reduzierung der Miete wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage verlangen. Bei unvorhersehbaren Ereignissen könne eine Mietpartei zwar grundsätzlich eine Änderung der vereinbarten Mietzahlungen einfordern, wenn dies zur Vermeidung eines untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit nicht zu vereinbarenden Ergebnisses unabweislich erscheint, so das LG. Einen solchen extremen Ausnahmefall, der nur bei existenziell bedeutsamen Folgen gegeben sei, habe die beklagte Mieterin aber nicht dargelegt. Ihre Liquiditätsengpässe reichten dafür nicht, zumal sie durch eine kurzfristige Gesetzesänderung vor einer Kündigung wegen Corona-bedingter Zahlungsschwierigkeiten geschützt worden sei. Außerdem habe die Beklagte in allen Filialen Kurzarbeit eingeführt und dadurch beträchtliche Einsparungen verbuchen können.

Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 05.10.2020, 2-15 O 23/20, nicht rechtskräftig

Sturz nach Reinigungsarbeiten im Supermarkt: Supermarktbetreiber haftet

Die Klage einer Supermarktkundin auf Schadenersatz nach einem Sturz war teilweise erfolgreich, weil der Supermarktbetreiber bei Reinigungsarbeiten keine Sicherungsmaßnahmen ergriffen und hierdurch seine Verkehrssicherungspflicht verletzt hatte. Das Landgericht (LG) Coburg gab der Klage auf Zahlung eines Schmerzensgeldes statt.

Die Klägerin war in der Lebensmittelfiliale der Beklagten nach einem Einkauf kurz vor Geschäftsschluss zwischen dem Kassenbereich und der Ausgangstür gestürzt und hatte sich hierbei verletzt. Kurz vor dem Sturz hatte ein Mitarbeiter der Beklagten den Boden dort mit einer Reinigungsmaschine gesäubert. Weil sie auf einem unsichtbaren, schmierigen Film gestürzt sei, der von den Reinigungsarbeiten stamme, verlangte die Klägerin Schmerzensgeld und anderen Schadenersatz.



Der beklagte Supermarktbetreiber behauptete, die Klägerin sei in Eile gewesen und deswegen gestürzt. Die Reinigungsarbeiten seien schon circa zehn Minuten vorher und ordnungsgemäß durchgeführt worden. Der trittsichere und auch rutschhemmende Bodenbelag sei deshalb höchstens noch leicht feucht gewesen. Eine vollständige Abtrocknung des Bodens unmittelbar nach der Reinigung sei technisch gar nicht möglich. Der Sturz der Klägerin sei deshalb allgemeines Lebensrisiko. Außerdem habe die Klägerin die Reinigungsarbeiten auch wahrgenommen und sei deshalb selbst für den Sturz verantwortlich. Das LG Coburg war dagegen davon überzeugt, dass die Klägerin aufgrund einer Verkehrssicherungspflichtverletzung der Beklagten stürzte. Der als Zeuge vernommene Mitarbeiter der Beklagten, der die Reinigungsmaschine bedient hatte, bestätigte, dass die Klägerin unmittelbar nach den Reinigungsarbeiten gestürzt war. Ein Sachverständiger gab an, dass auch bei vorschriftsmäßiger Bedienung der Reinigungsmaschine auf dem Boden jedenfalls für kurze Zeit Feuchtigkeit zurückbleibt und die Rutschgefahr deshalb erhöht ist. Die Situation sei vergleichbar mit derjenigen, wenn aufgrund schlechten Wetters Feuchtigkeit in den Eingangsbereich hineingetragen wird. Nach Ansicht des LG Coburg war die Beklagte deshalb verpflichtet, ihre Besucher vor dieser Rutschgefahr zu schützen, beispielsweise durch das Zurückstellen der Reinigungsarbeiten bis nach Geschäftsschluss, das kurzzeitige Sperren des betroffenen Bereichs oder das Aufstellen von Warnschildern. All das sei der Beklagten leicht möglich, zumal im betroffenen Supermarkt seit dem Sturz der Klägerin auch tatsächlich Warnschilder aufgestellt werden. Demgegenüber habe die Klägerin nicht mit der Feuchtigkeit auf dem Boden rechnen müssen. Selbst wenn sie die Reinigungsarbeiten wahrgenommen hätte, könne nicht davon ausgegangen werden, dass ihr die Funktionsweise der verwendeten Reinigungsmaschine auch bekannt sein musste. Den Einwand der Beklagten, die Klägerin sei in Eile gewesen und möglicherweise vor dem Sturz gestolpert oder umgeknickt, ließ das Gericht nicht gelten. Weil sich nach der Aussage des Mitarbeiters der Beklagten der Sturz unmittelbar nach Durchführung der Reinigungsmaschine ereignete und auch die Klägerin erklärt hatte, "aus heiterem Himmel" gestürzt zu sein, sei der Klägerin der so genannte Beweis des ersten Anscheins zugute gekommen.

Das Gericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung eines Schmerzensgeldes. Ein Mitverschulden der Klägerin nahm es nicht an. Hinsichtlich der weiter geltend gemachten Schadenspositionen hat das LG die Klage abgewiesen, hauptsächlich weil die Klägerin hierzu keine ausreichenden Angaben gemacht hatte. Landgericht Coburg, Urteil vom 16.07.2020, 24 O 76/18, rechtskräftig

Fleischersatz-Produkte dürfen auch weiterhin als "Veggie-Burger" oder "Veggie-Steak" vermarktet werden

Pflanzliche Fleischersatz-Produkte dürfen weiterhin als "Veggie-Burger", "Veggie-Steak", "Tufo-Wurst" et cetera vermarktet werden. Das Europäische Parlament hat Vorschläge, dies zu verbieten, abgelehnt. Burger, Steak, Wurst et cetera seien Bezeichnungen, die nicht allein fleischlichen Produkten vorbehalten seien. Anderes gilt bekanntlich für Milchersatz-Produkte. So sind die Begriffe "Milch", "Joghurt" und "Butter" solchen Produkten vorbehalten, die Milch enthalten. Begriffe wie "Mandelmilch" oder "Hafermilch" dürfen nicht benutzt werden. Europäisches Parlament, PM vom 23.10.2020